

Josef Schüßlburner
P a r t e i v e r b o t s k r i t i k
24. Teil: Nachwirken der DDR-Diktatur beim „Kampf gegen Rechts“ -
Vom Verbot der „Republikaner“ in der Wende-DDR zu den
bundesdeutschen Verbotsanträgen gegen die NPD

„Es gibt mir in Deutschland wieder zuviel DDR!“ (*Guido Westerwelle*)¹

„Die DDR war kein vollkommener Rechtsstaat. Aber sie war auch kein Unrechtsstaat. Der Begriff unterstellt, daß alles, was dort im Namen des Rechts geschehen ist, Unrecht war“ (so die Überzeugung eines Christdemokraten der Mitte)²

Will man die deformierende Wirkung³ auf die bundesdeutsche Demokratie ermitteln, die von bundesdeutschen Parteiverboten ausgegangen ist, welche auf einer im Vergleich mit den „liberalen Demokratien des Westens“ (Bundesverfassungsgericht)⁴ extremen Parteiverbotskonzeption⁵ beruhen, - was sich fortwährend als Parteiverbotssurrogat⁶ zum Nachteil des politischen Pluralismus und der Chancengleichheit der Parteien mit Auswirkungen auf die freie Meinungsbildung des Volks und dessen Wahlentscheidung als permanenter ideologiepolitischer Notstand zum Ausdruck bringt -, dann kann man sich bei der Analyse nicht auf die beiden vom Bundesverfassungsgericht förmlich ausgesprochenen Parteiverbote, nämlich gegen die Sozialistische Reichspartei (SRP)⁷ und die Kommunistische Partei Deutschlands (KPD)⁸ und die Erstreckung des letzteren Verbots⁹ auf den Landesverband der Kommunistischen Partei des Saarlandes nach Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik beschränken. Auch die Berücksichtigung des fehlgeschlagenen ersten Verbotsverfahrens¹⁰ gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD), bei dem sich eine massive geheimdienstliche Unterwanderung und damit staatliche Steuerung einer Oppositionspartei gezeigt hat, die für eine liberale Demokratie des Westens wohl wirklich nicht typisch ist, ergibt noch kein vollständiges Bild der als problematisch zu kennzeichnenden bundesdeutschen Demokratiesituation. Auch die Einbeziehung der formal vom Bundesver-

¹ S. *spiegel-online*: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fdp-chef-westerwelle-es-gibt-wieder-zu-viel-ddr-in-deutschland-a-516296.html>, insbesondere ist die Antwort auf die Frage hervorzuheben, wie er diesen Satz meine: „Wenn gestern der bekannte Schauspieler Peter Sodann öffentlich hofft, dass das „DDR-Experiment“ bald in Deutschland wieder eine Chance bekommt, schüttelt es mich. Ich sehe darin eine erschreckende Verharmlosung. Ich finde die Romantisierung der DDR von einigen Intellektuellen zum Kotzen. Die DDR stand nicht für Gerechtigkeit, sondern für Mord an der Mauer, Unterdrückung, eine wirtschaftliche und ökologische Katastrophe. Der Sozialismus wird seit knapp hundert Jahren auf der Welt probiert - und immer wurde zuerst die Wirtschaft verstaatlicht, dann das Denken, dann landeten die Andersdenkenden im Gefängnis. Demokratischer Sozialismus ist Unfug. Es gibt Demokratie oder Sozialismus, beides zusammen kann es nicht geben. Sozialismus ist eine totalitäre Idee.“

² Nämlich von *Lothar de Maizière* <http://www.welt.de/politik/deutschland/article9147839/Lothar-de-Maiziere-DDR-war-kein-Unrechtsstaat.html>

³ S. dazu vor allem den Beitrag **Die Bundesrepublik auf dem Weg zur defekten Demokratie? Beeinträchtigung des Mehrparteienprinzips durch Parteiverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=52>

⁴ S. BVerfGE 5, 85, 135 (KPD-Verbot).

⁵ S. dazu den 6. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k: Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot im internationalen Vergleich der Verbotssysteme** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=61>

⁶ S. dazu die entsprechende Serie zum Kritik des Parteiverbotssurrogats, veröffentlicht auch der vorliegenden Website beginnend mit 1. Teil: Drohung mit „Verfassungsschutz“: Soll die AfD in den VS-Bericht? <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=131>

⁷ S. BVerfGE 2, 1 ff.

⁸ S. BVerfGE 5, 85 ff.

⁹ S. BVerfGE 6, 300 ff.

¹⁰ S. BVerfGE 107, 361 ff.

fassungsgericht abgelehnten Parteiverbotsanträge¹¹ aufgrund der Verneinung des Partei-Charakters der zu verbotenden Vereinigungen, was zu deren „Freigabe“ für ein Vereinsverbot nach Artikel 9 (2) GG geführt hat und den Charakter der massiven bundesdeutschen Vereinigungsverbote¹² als unzulässige Vorwirkung eines dann doch nicht mehr notwendigen förmlichen Parteiverbots¹³ aufzeigt, vermittelt noch kein vollständiges Bild von der maßgeblichen negativen Prägung des bundesdeutschen Demokratieverständnisses durch die Parteiverbotskonzeption. Von fortwirkender Bedeutung für die bundesdeutsche Realverfassung stellen sich nämlich auch das im Geiste des alliierten Lizenzierungssystems erfolgte Verbot des deutschen National-Liberalismus, also der (Quasi-)FDP, in der „Demokratie“ des französisch beherrschten Saarlandes dar, das dann mit den sog. „Österreichsanktionen“ gegen den (gesamt-)deutschen Nationalliberalismus sein europapolitische Fortsetzung findet sollte. Hinzu kommt das Quasi-Verbot der NPD durch die Alliierte Kommandantur in (West-)Berlin.

Schließlich ist das Verbot der Partei *Die Republikaner* in der Wende-DDR¹⁴ hervorzuheben, das den Ausgangspunkt für die bundesdeutsche Inkorporation des DDR-Antifaschismus darstellt und sich dabei als amtlicher „Kampf gegen rechts“, also gegen den politischen Pluralismus niederschlägt und auch das beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verbotsverfahren erklärt. Diesen Komplexen, die sich prägend auf das reale bundesdeutsche Demokratie- und Freiheitsverständnis ausgewirkt haben bzw. dieses repräsentierten, ist der vorliegende 24. Teil und werden weitere Teile der Serie zur **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k** gewidmet.

¹¹ S. im einzelnen die Kritik bei *Wiebke Wietschel*, Unzulässige Parteiverbotsanträge wegen Nichtvorliegens der Parteieigenschaft, in: *ZRP* 1996, S. 208 ff.

¹² S. die Liste bei *Heinrich*, Vereinigungsfreiheit und Vereinigungsverbot – Dogmatik und Praxis des Art. 9 Abs. 2 GG, 2005, S. 352 ff.;

¹³ S. dazu den 3. Teil der vorliegenden **P a r t e i v e r b o t s k r i t i k: Verfassungsmäßige Ordnung als Schutzgut des Vereinsverbots: Die dringende Revisionsbedürftigkeit der bundesdeutschen Vereinsverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=58>

¹⁴ S. dazu den Aufsatz von *Kai Guleikoff*, Verbot der Republikaner: Ein parlamentarisches Lehrstück im Wendejahr Drucksache Nr. 64 <https://jungefreiheit.de/service/archiv?artikel=archiv98/378aa15.htm>

„Freie“ Wahl trotz links-totalitären Parteiverbots?

Das Verbot der Partei *Die Republikaner*, das am 5. Februar 1990 noch von der am 8. Juni 1986 mit 99,94% Mehrheit „volksdemokratisch“ „gewählten“¹⁵ Volkskammer der von der Partei *Die Linke* - damalige Bezeichnung: Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) - beherrschten „Deutschen Demokratischen Republik“ („DDR“) aufgrund der *Ulbricht / Honecker*-Verfassung dieser linkstotalitär-blockparteilichen DDR von 1968 / 74 zur sogenannten Wendezeit ausgesprochen worden ist, ist für das bundesdeutsche Demokratieverständnis durchaus noch von erheblicher Bedeutung: Trotz dieses totalitären Verbots mit der Wirkung eines Wahlteilnahmeverbots der seinerzeit maßgeblichen bundesdeutschen Rechtspartei, *Die Republikaner*,¹⁶ durch die noch als Übergangslösung, bei Mitwirkung von Oppositionsministern ohne Geschäftsbereich, amtierende DDR-Übergangs-Diktatur, wurden die dann durchgeführten demokratischen Volkskammerwahlen der DDR vom 18. März 1990 und die nachfolgenden Kommunalwahlen vom 6. Mai 1990 ohne Bedenken und Vorbehalte als „frei“¹⁷ bezeichnet. Die Partei *Die Republikaner* konnte dann aber erst nach „Rücknahme“ des Parteiverbots am 7. August 1990 durch das Präsidium der nunmehr nicht mehr „volksdemokratischen“ DDR-Volkskammer¹⁸ an den ersten „gesamtdeutschen“¹⁹ Wahlen am 2. Dezember 1990²⁰ auch bezogen auf das (ehemalige) DDR-Gebiet teilnehmen. Auch die Teilnahme an den Landtagswahlen in den zwischenzeitlich wieder errichteten Ländern der DDR am 14. Oktober 1990 war immerhin schon möglich, außer im Freistaat Sachsen,²¹ wo sich die Verweigerung der Wahlzulassung,²² die auf organisatorische Unzulänglichkeiten aufgrund der Behinderung in der Verbotszeit zurückzuführen ist, noch negativ als Wahlausschluß auswirken sollte. Natürlich waren die *Republikaner* auch bei den insoweit dann doch freien Wahlen, etwa in Sachsen-Anhalt²³ oder Thüringen,²⁴ aufgrund des Verbotsvorlaufs nachhaltig behindert, da ihnen verwehrt worden war, rechtzeitig Parteistrukturen aufzubauen, während etwa die bundesdeutsche CDU nur die Blockpartei-Strukturen der linksgerichteten DDR-CDU mit aus der Mitte der bundesdeutschen Gesellschaft kommenden Westgeldern unterfüttern mußte.

Die Tatsache, daß eine Wahl wie die Volkskammerwahlen von 1990 und die anschließenden DDR-Kommunalwahlen, an denen die seinerzeit maßgebliche Partei der politischen Rechten Deutschlands aufgrund eines links-totalitären, aber dann vorübergehend auch „demokratisch“ akzeptierten Parteiverbots nicht teilnehmen durfte, von den etablierten bundesdeutschen

¹⁵ S. dazu https://de.wikipedia.org/wiki/Volkskammerwahl_1986

¹⁶ Eine Übersicht zu der Partei „Die Republikaner“ verschafft der einschlägige Wikipedia-Eintrag, welcher als einigermaßen objektiv eingeschätzt werden kann, auch wenn er ziemlich unkritisch mit der Hetz- und Haßvokabel „rechtsextrem“ umgeht: https://de.wikipedia.org/wiki/Die_Republikaner

¹⁷ Als repräsentativ seien hinsichtlich der Volkskammerwahlen die Darstellung der Bundeszentrale für politische Bildung angeführt:

http://www.bpb.de/themen/01MOVB.0.0.18_M%E4rz_1990%3A_Erste_freie_Volkskammerwahl.html

und für die Kommunalwahlen die Darstellung der Konrad-Adenauer-Stiftung <http://www.kas.de/wf/de/71.4555/>

¹⁸ S. die von *Severin Weiland / Michaela Wimmer / Bernhard Michalowski* erstellte Chronik, 9. November. Das Jahr danach. Vom Fall der Mauer bis zur ersten gesamtdeutschen Wahl, 1990, S. 227: Das Präsidium der DDR-Volkskammer zieht einen Antrag beim Obersten DDR-Gericht auf Verbot der Republikaner zurück.

¹⁹ Wirklich gesamtdeutsche Wahlen hat es allerdings nur im Jahr 1848 gegeben!

²⁰ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Bundestagswahl_1990

²¹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_in_Sachsen_1990

²² S. *Weiland / Wimmer / Michalowski*, a. a. O., S. 242 zum 25. August 1990: „Die Republikaner werden in Sachsen zu den Landtagswahlen nicht zugelassen. Der Landeswahlausschuß erklärt, die rechtsradikale Partei habe die Bedingungen des Länderwahlgesetzes nicht erfüllt“

²³ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_in_Sachsen-Anhalt_1990

²⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Landtagswahl_in_Th%C3%BCringen_1990

politischen Kräften ohne Einschränkung oder Bedenken als „frei“ bezeichnet wird, besagt einiges über das herrschende Demokratieverständnis. Hinzuweisen ist insoweit auf die als typisch einzustufende spröde Bemerkung der *Bundeszentrale für politische Bildung* zur Volkskammerwahl 1990: „Die extreme Rechte der Bundesrepublik wurde indessen durch einen Beschluss der Volkskammer von einem Engagement in der DDR abgehalten: Die Republikaner wurden verboten, ihr Gründer, *Franz Schönhuber*, wurde an der Einreise gehindert.“²⁵ An dieser als zumindest offiziös einzustufende Bemerkung ist hervorzuheben, daß der ideologie-politisch motivierte Ausschluß einer politischen Partei und damit die Aberkennung einer Wahloption für alle Wahlberechtigten als völlig unproblematisch dargestellt werden. Auch an der Verweigerung der Willkommenskultur für einen Deutschen in Deutschland hat man dabei nichts auszusetzen. Dies entspricht der allgemeinen bundesdeutschen Haltung, die dieses von einer stalinistischen „Mehrheit“ der DDR-Volkskammer ausgesprochene Parteiverbot mit Wahlteilnahmeverbot keiner Kritik unterworfen hat und die Ausgrenzung unerwünschter Deutscher²⁶ begrüßt: „Dem Vorsitzenden der rechtsradikalen Republikaner, *Franz Schönhuber*, wird erneut die Einreise in die DDR verwehrt. Grenzsoldaten weisen ihn am Berliner Übergang Checkpoint Charlie zurück mit den Worten: `Sie sind eine in der DDR unerwünschte Person‘“, heißt es in einer Chronik.²⁷ Diese linksgerichtete, spätstalinistische Beeinträchtigung der Reisefreiheit Deutscher in Deutschland zum Zwecke der politischen Diskriminierung und letztlich Ausschaltung des ungehinderten Parteienwettbewerbs stieß bei bundesdeutschen „Demokraten“ allerdings auf keine Kritik, was Zustimmung bedeutet, weil sie - falls ihnen wirklich an der freiheitlichen demokratischen Grundordnung gelegen wäre - nicht hätten schweigen dürfen! Das Eintreten für die Rechte Andersdenkender war bei diesen „Demokraten“ jedoch absolut nicht erkennbar. Das Ausmaß an Demokratieverachtung²⁸ und Geringschätzung oppositioneller Menschen, die durch diese Haltung zum Ausdruck kommt, wird wohl durch den Begriff „extreme“ vor „Rechte“, d.h. durch den Begriff des „Rechtsextremismus“ herbeigeführt, die sich auch im Aufsatz der „Bundeszentrale“ findet. Eine Partei, die vom bundesdeutschen Inlandgeheimdienst, also in den Veröffentlichungsblättern der Polizeiministerien, den sog. „Verfassungsschutzberichten“,²⁹ mit dieser amtlichen und dabei weitgehend irrationalen Diskriminierungsvokabel³⁰ überzogen wird, gilt als faktisch verboten. Dabei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß vor der deutschen Wiedervereinigung lediglich der extremistisch zum „Schutz“ neigende „Verfassungsschutz“ von Nordrhein-Westfalen und auch Hamburg die *Republikaner* amtlich mit diesem staatlichen Propagandainstrument bekämpft hatten. Ansonsten stellte die Ausgrenzung-Vokabel „rechtsextrem“ nur linksgerichtetes Politologen-Gerede³¹ und linksideologische Wichtigtuerei

²⁵ S. <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-einheit/deutsche-teilung-deutsche-einheit/43770/volkskammerwahl-1990> wiedergegeben als „Auszug aus: *Manfred Görtemaker*: Beginn der deutschen Einigung, in: *Der Weg zur Einheit, Informationen zur politischen Bildung* (Heft 250).“

²⁶ Dies kann an einem konkreten jüngeren Fall exemplifiziert werden: **Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages billigt ideologie-politische Ausgrenzung Deutscher** <http://www.links-enttarnt.net/?link=interviews&id=127>

²⁷ S. dazu *Hannes Bahrmann / Christian Links*, *Chronik der Wende 2. Stationen der Einheit. Die letzten Monate der DDR*, 1995, S. 110.

²⁸ S. dazu auch den 10. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Beabsichtigter Kollateralschaden für den politischen Pluralismus oder: Demokraten gegen die Demokratie** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=78>

²⁹ S. zu diesen „Berichten“ den 2. Teil der Kritik am Parteiverbotssurrogat: Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=133>

³⁰ S. dazu den Beitrag von *Michael Wiesberg*, **Wie erkennt man einen Rechtsextremen? Dienst an der Begriffswaffe in der „wehrhaften Demokratie“** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommantare&id=81>

³¹ Als Beispiel neben zahlreichen anderen sei genannt: *Hans-Gerd Jaschke*, *Die Republikaner. Profil einer Rechts-Außen-Partei*, 1990, wo viel über „Rechtsextremismus“ geplaudert wird und die Schnittstellen mit „Konservatismus“: Ohne die vom Linksextremismus praktizierte Salamitaktik kann das eben nicht abgehen.

aus der Bewältigungsprovenienz dar, was jedoch im sozialisierten Rundfunksystem³² und in der Lückenpresse als dessen Resonanzboden zugunsten der etablierten politischen Kräfte schon große Bedeutung beigemessen wurde.

Die Funktion der sog. „Verfassungsschutzberichte“ als zentrale Säule des Parteiverbotsersatzsystems wurde dabei allerdings schon wirksam, wodurch eine Umgehung der Legalitätswirkung herbeigeführt wird, die der Monopolisierung des Parteiverbots beim Bundesverfassungsgerichts gemäß Artikel 21 (2) GG zugeschrieben wird, und auf eine unzulässige Verbotsvorwirkung³³ eines dann von Verbotspolitikern gar nicht mehr als „notwendig“ angesehenes Parteiverbot hinausläuft (hat doch dann das plötzlich gute „Volk“ mit den „Extremisten“ schlußgemacht). Da das Parteiverbot der freiheitlichen Bundesrepublik im Unterschied³⁴ zur Parteiverbotskonzeption im rechtsstaatlichen Kaiserreich und der freien Weimarer Republik davon ausgeht, daß ein Parteiverbot ein Wahlteilnahmeverbot beinhaltet, geht man wie selbstverständlich davon aus, daß die ideologisch motivierte Unterdrückung des Volks durch Ausschaltung einer Wahloption³⁵ überhaupt nicht kritikwürdig ist. Insofern wurde das Verbot der Partei *Die Republikaner* durch den DDR-Spätstalinismus stillschweigend und gewissermaßen vorbeugend als eine Art Variante des bundesdeutschen Parteiverbotssurrogats erkannt, an dem „man“ nichts auszusetzen hat, zumindest wenn sich dies als „Kampf gegen rechts“ verkaufen läßt. Das durch die etablierte Parteiverbotskonzeption deformierte Demokratieverständnis erlaubt es dann, Wahlen, bei denen durch vorausgegangenes Parteiverbot eine ganze politische Strömung durch Wahlteilnahmeverbot nicht gewählt werden kann, als „frei“ zu bezeichnen.

Freie Demokratie in Deutschland: Die Option zur Wahl einer Rechtspartei

Man mag sich dabei damit beruhigen, daß diese Partei im relevanten Zeitraum ohnehin nur an maximal 2% der Stimmen hätte erreichen können, da sie bei den ersten gesamtdeutschen Bundestagswahlen von 1990³⁶ nur 2,1% der Zweitstimmen erreichen sollte. Abgesehen davon, daß diese Partei bei den Europawahlen von 1989,³⁷ also im geschichtlich relevanten Zeitraum immerhin 7,1% der Wählerstimmen der „alten Bundesrepublik“ erreicht hatte, was relativ konkret das Wählerpotential aufzeigt, verkennt die gesamtdeutsche bundesdeutsche Parteiverbotsmentalität bei ihrer quantitativen Betrachtung völlig die Voraussetzung politischer Freiheit: Diese besteht in den Wahloptionen und allein die in der Regel / überwiegend nicht ausgeübte Option hat u. U. eine erhebliche Wirkung auf die etablierten politischen Kräfte, sich den Anliegen des Volks im Sinne der Volksherrschaft (Demokratie) aufgeschlossen zu zeigen, weil sonst die Gefahr besteht, daß andernfalls die zur Verfügung stehende Option dann auch ausgeübt würde.

Steht aber die Option dem mündigen Bürger und freien Wähler aufgrund Parteiverbots mit weitreichenden Wirkungen erst gar nicht zur Verfügung, ist der Wähler gegenüber der

³² S. zur Funktion des sog. öffentlich-rechtlichen Rundfunk als Zensurinstrument: **Zensurinstrument sozialisierte Meinungsfreiheit: Gedanken anlässlich des 50. Jahrestages des ZDF**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=79>

³³ S. dazu den 1. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Verbotsdiskussion als Herrschaftsinstrument - Verfahrensungleichheit beim Parteiverbot als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=56>

³⁴ S. den 5. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Die Bundesrepublik - der freieste Staat der deutschen Geschichte?** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=60>

³⁵ S. dazu den 7. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Parteiverbot als Bewältigungsaufgabe. Die Deutschen als demokratieuntaugliches Volk** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=68>

³⁶ S. https://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/fruehere_bundestagswahlen/btw1990.html

³⁷ S. https://www.bundeswahlleiter.de/de/europawahlen/fruehere_europawahlen/ew1989.html

etablierten politischen Klasse ent-mächtigt. Gerade an der Partei *Die Republikaner* kann dieser Mechanismus demonstriert werden: Es war eben diese Partei, welche - im Unterschied zu den etablierten Parteien - das Verfassungsgebot der Wiedervereinigung Deutschlands nach dem Grundgesetz konsequent aufrechterhalten und damit bei der speziellen historischen Konstellation selbst die politische Linke und die mit ihr verbundene Mitte gezwungen hat, die deutsche Wiedervereinigung doch durchsetzen zu müssen. Letztlich geht die Gründung der *Republikaner* am 26.11.1983, gewissermaßen als Abspaltung von der CSU, auf die Entscheidung des CSU-Vorsitzenden und bayerischen Ministerpräsidenten *Franz-Josef Strauß* zurück, das sozialistisch bankrotte *Honecker*-Regime durch einen staatskapitalistischen Milliarden-Kredit zu retten. Was sich vielleicht machtpolitisch als durchaus sinnvoll hätte erweisen können, hatte aber bei *Strauß*, der ein guter Politiker gewesen wäre, wenn er so böse („rechts“) gewesen wäre, wie ihm dies seine Feinde unterstellten, einen ganz banalen parteiideologischen³⁸ Hintergrund: Er wollte nicht mehr in die „rechtsradikale Ecke gedrängt“ werden und eine Verständigung mit dem linksextremen DDR-Diktator *Honecker* würde es der Linken erschweren, ihn in die entsprechende Schublade zu schieben. *Strauß* glaubte dabei sogar, sich dadurch einen „neuen Spielraum auch nach rechts verschafft“ zu haben (gemeint ist damit wohl: wenn er nicht mehr als „Rechtsradikaler“ angesehen wird, könne er eine „rechtere“ Politik machen, welche nicht als solche diffamiert werden könnte). In Wirklichkeit offenbarte *Strauß* damit, daß die CSU nicht so rechts war, wie sie dies ihren Anhängern vorgemacht hatte. Seine Parole, es dürfe „rechts von der CSU keine demokratisch legitimierte Partei“ geben, war eben im Zweifel doch nicht so gemeint, daß eine derartige Partei überflüssig würde, weil die CSU die Anliegen aufgreifen und sich zu eigen machen würde, die üblicherweise von einer Rechtspartei vertreten werden. Vielmehr sollte dies nur gespielt werden, damit keine unerwünschte Opposition entsteht. Den Geschwätz-Charakter des Rechts-Spielens kann man an der freistaatlichen Diskriminierung der *Republikaner* als Rechts-Opposition erkennen, die deshalb in den „Verfassungsschutz“ aufgenommen wird, weil sie vertritt, was die CSU vorher zumindest verbal auch vertreten hatte, eine Politik, die der seinerzeitige *Strauß*-Manager *Edmund Stoiber* als späterer bayerische Innenminister und Ministerpräsident zur Perfektion bringen sollte, „der auch dann den Verfassungsschutz einschaltete, wenn (der Vorsitzende der mit der CSU konkurrierenden Partei *Die Republikaner*, *Anm.*) *Schönhuber* sich ähnlich äußerte wie die CSU“.³⁹

Mit dem Auftritt der *Republikaner* wurde seinerzeit durch ihre bloßen Existenz nicht nur die CSU, sondern auch die politische Linke gezwungen, ein mittlerweile als „rechts“ angesehenes Anliegen, nämlich die Herstellung des demokratischen Nationalstaats Deutschland, umsetzen zu müssen. Auch wenn dies dann der Partei *Die Republikaner* ein zentrales Thema entwunden und damit (sicherlich neben anderen Faktoren) ihre Wahlchancen beeinträchtigt hat (was insoweit als natürlicher Prozeß einzustufen ist), so hat allein ihre Existenz doch dafür gesorgt, daß die ursprünglich sehr unwillige politische Klasse sowohl von BRD als auch DDR gezwungen war, das Grundgesetz durch Abschaffung der „DDR“ zu verwirklichen. Was natürlich sehr „verfassungsfeindlich“ („rechtsextremistisch“) gewesen ist!

Ihre auf den DDR-Volkskammerbeschluß zurückgehende politische Ausschaltung, die dann bundesdeutsch zumindest ab Ende 1992, als sich die Innenminister von Bund und Länder darauf verständigen sollten, das im Widerspruch zur Legalitätswirkung des Artikels 21 (2) GG stehende Parteiverbotsersatzsystem gegen *Die Republikaner* als Bekämpfung des „Rechtsextremismus“ durch VS-Berichterstattung und darauf beruhende Diskriminierungsmaßnahmen gegen individuelle Menschen in Anschlag zu bringen, fortgesetzt wurde, hat dann dazu beigetragen, daß entgegen der Mehrheit der Deutschen die europäische

³⁸ S. seine Memoiren, zitiert bei *Jaschke*, a.a.O., S. 64 f.

³⁹ So die Kritik von *Roswin Finkenzeller* in der *FAZ* vom 11.02.2000: Populismus rechts der CSU.

Sozialisierung der Währungen und damit (mehr oder weniger zwingend) der Staatsschulden durch Abschaffung der Deutschen Mark durchgesetzt werden konnte. Freiheit und Demokratie stellen daher im Kern keine quantitative Frage dar, sondern die qualitative Frage der Wahloptionen, mit friedlichen Mitteln bei Chancengleichheit für alle Parteien, sich insgesamt oder in einzelnen Politikbereichen, wie Wiedervereinigung und Verhinderung der europäischen Währungs-sozialisierung gegebenenfalls auch quantitativ durchsetzen zu können. Parteiverbot und Parteiverbotsersatz sind daher selbst dann gegen die „liberale Demokratie des Westens“ gerichtet, wenn dadurch ohne rechtsstaatliche Begründung eine Partei ausgeschaltet wird, die aktuell zwar nur einen Wähleranteil von nur 2 Prozent erwirbt, insbesondere wenn sich ganz konkret schon ein Potential von 7% aufgetan hatte.

Daß das Bestehen von Wahloptionen als Voraussetzung der politischen Freiheit nicht verstanden und stattdessen ein Parteiverbot als überhaupt nicht kritikwürdig angesehen wird, welches in der Endphase einer totalitären Links-Diktatur ausgesprochen wird und eine Partei dann an der demokratischen Wahlteilnahme hindert, weist auf eine Verwandtschaft von Verbots- und Volksdemokratie hin, die eine Grundlage für die Integration der Diktaturpartei SED als *Die Linke* in die bundesdeutsche politische Klasse und die Übernahme des antifaschistischen „Kampfes gegen rechts“ in die bundesdeutsche politische „Kultur“ bilden sollte. Auch die Wesensverwandtschaft von Diktatur und Parteiverbot wird damit deutlich.

Voraussetzung des linkstotalitären *Republikaner*-Verbots

Die DDR-spezifische Bekämpfung der Partei *Die Republikaner* in der Spät-DDR geht denn noch direkt auf Diktator *Honecker* von der Partei *Die Linke*, die seinerzeit noch die Bezeichnung „SED“ führte, im Vorfeld des deutschen Wiedervereinigungsprozesses zurück, der allerdings der bundesdeutschen politischen Klasse - der des Auslandes schon⁴⁰ - (angeblich?) noch nicht als solcher erkennbar war. Mit dem Erfolg *Der Republikaner* bei den Landtagswahlen in West-Berlin am 29. Januar 1989,⁴¹ bei denen diese Partei mit 7,5% auf Anhieb die diskriminierende Aussperrklausel des Wahlrechts⁴² überspringen konnte und damit zeigte, daß sie doch über ein politisch relevantes Wählerreservoir verfügte, setzte sofort die internationale Antifa-Propaganda⁴³ ein und Bundeskanzler *Helmut Kohl* mußte seine westlichen Freunde am Telefon beschwichtigen. Zu US-Präsident *Bush*: „Die Republikaner seien keine Nazis. Sie würden jedoch hart bekämpft“⁴⁴ - wieso eigentlich, wenn sie keine „Nazis“ sind? Zu seinem französischen (Erb-)Freund und Feind der deutschen Wiedervereinigung, Staatspräsident *Mitterrand*, meinte *Kohl*: „Für die kommende Zeit müsse man die Republikaner im Auge behalten. Diese seien im Grunde keine Nazis. In der Führung gebe es einige Rechtsextreme, die mit der Richtung von Le Pen in Frankreich vergleichbar

⁴⁰ Davon konnte sich der Verfasser, welcher seinerzeit (von 1987 bis 1989) bei der UNO beschäftigt war, überzeugen; selbst ein polnischer Kollege wunderte sich ihm gegenüber, daß ein *Genscher* dies nicht wahrhaben wollte.

⁴¹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Wahl_zum_Abgeordnetenhaus_von_Berlin_1989

⁴² Zu dieser Klausel als Konnex-Institut des Parteiverbotssurrogats, s. die beiden Beiträge: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel und Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotsersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88>
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

⁴³ Der Verfasser, welcher in dieser Zeit mit anderen deutschen Mitarbeitern der UNO zur Deutschen Vertretung in New York eingeladen war, mußte zur Kenntnis nehmen, daß es für den damaligen Leiter der bundesdeutschen UNO-Vertretung nichts entscheidenderes gegeben hat, als diese Landtagswahl, von deren Ergebnis er sich unbedingt distanzieren mußte: demokratiefreundliche deutsche Interessenvertretung im Ausland!!!

⁴⁴ S. bei *Hanns Küsters / Daniel Hofmann* (bearb.), Dokumente zur Deutschlandpolitik. Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90,1998, S. 314 dieses offiziellen Werkes.

seien ...“. Die vorstehenden drei Punkte hinter dem Zitat tragen die Fußnote: „Zwei Sätze nicht freigegeben“.⁴⁵ Als Grund für die Pflege des Staatsgeheimnisses an dieser marginal wirkenden Stelle wird wohl sein („Verschwörungstheorie“ meint sicherlich die Lückenpresse), daß Kanzler *Kohl* erklärt hat, mit welchen Mitteln, vermutlich mit den Instrumentarien des Verbotsersatzsystems des „Verfassungsschutzes“ „man“ den *REP*-Aufstieg, möglicherweise bei Mitwirkung des US-Geheimdienstes⁴⁶ zu sabotieren gedenke.

Seinerzeit durften sich allerdings nicht nur die westlichen Freunde bei *Kohl* über die *Republikaner* beschweren, sondern eben auch der linksextreme DDR-Diktator *Honecker*, der dabei „ein bundesdeutsches Vorgehen gegen die Republikaner“⁴⁷ anmahnte, ohne daß dies die bundesdeutschen Repräsentanten als unverschämt und diktatorisch zurückgewiesen hätten. Schließlich bescheinigte der DDR-Diktator den maßgeblichen bundesdeutschen politischen Kräften, „Demokraten“ zu sein, was sie wohl durch Vorgehen gegen die *Republikaner* beweisen müßten. Die Intervention der Westmächte gegen die *Republikaner* als Ausdruck der mangelnden Souveränität⁴⁸ der Bundesrepublik zeigte der Links-Diktatur „DDR“ und deren Trägern, wo sie ansetzen mußten, um möglichst viel von ihrem Anliegen zu retten.

Mit der wohl ungeplanten Öffnung des „antifaschistischen Schutzwalls“ am 9.11.1989 mußte nämlich den Anhängern der politischen Linken, die noch die Diktatur in der „DDR“ ausübten, klar sein, daß damit die Zeit des „allgemeinen sozialistischen Zuchthauses“⁴⁹ - so die Voraussage von Reichskanzler *Bismarck* über das wahrscheinliche Ergebnis der Machtübernahme durch die klassische Sozialdemokratie,⁵⁰ aus der nach dem 1. Weltkrieg das weltgeschichtliche Unheil des Kommunismus hervorgehen⁵¹ sollte - unwiderruflich zu Ende gehen würde. Da die Berlin-Situation, d.h. die Situation des irgendwie der Bundesrepublik zugehörigen West-Berlins⁵² inmitten des DDR-Gebiets und auch realpolitische Gründe der internationalen Machtlage einer linksgerichteten (gewissermaßen) Österreich-Lösung, wie sie von der utopischen Strömung der DDR-Dissidenten als „erneuerte“ DDR angestrebt wurde, ausscheiden würde, war damit klar, daß eine Wiedervereinigung und damit das Ende des DDR-Gebildes nicht mehr zu verhindern sein würde. Offen war allenfalls noch der Zeitrahmen.

Für die Linke im weitesten Sinne galt es daher, möglichst viel aus der links-totalitären DDR in die freiheitliche BRD „einzubringen“ (um die seinerzeit maßgebliche Vokabel des

⁴⁵ S. ebenda, S. 305 f.; insbesondere FN. 3.

⁴⁶ S. zu den Versuch der Unterwanderung der *Republikaner* durch den US-Geheimdienst, den Beitrag von *Bernd Kallina* im Alternativen Verfassungsschutzbericht: Die Deutschen als Zielgruppe: Einflußnahme, Steuerung oder was? Das Einwirken westlicher Nachrichtendienste auf die Bundesrepublik http://www.amazon.de/Was-Verfassungsschutz-verschweigt-Alternativen-Verfassungsschutzbericht/dp/3939869511/ref=sr_1_2?s=books&ie=UTF8&qid=1415128194&sr=1-2&keywords=sch%C3%BC%C3%9Flburner

⁴⁷ S. *Küsters / Hofmann*, a. a. O., S. 335 f.

⁴⁸ S. dazu den 15. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik: Parteiverbotskonzept und die mangelnde Souveränität der Bundesrepublik Deutschland* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=106>

⁴⁹ Sein politischer Gegner von den Linksliberalen, *Eugen Richter*, hat dieser Einschätzung in seinem Werk *Sozialdemokratische Zukunftsbilder*. Frei nach Bebel von 1891 zugestimmt. https://de.wikipedia.org/wiki/Eugen_Richter#Sozialdemokratische_Zukunftsbilder

⁵⁰ Zu den verfassungsfeindlichen Tendenzen innerhalb der Sozialdemokratie, s. den entsprechenden Beitrag im Alternativen Verfassungsschutzbericht: *Diskussion über Verbot der SPD? Würdigung der Sozialdemokratie nach VS-Methodik* <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=55>

⁵¹ S. dazu auch den Beitrag des Verfassers *Zur Bewältigungsbedürftigkeit der Sozialdemokratie - Gedanken zum 150. Jahrestag der Gründung der SPD als ADAV* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommantare&id=83>

⁵² S. dazu den 25. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik*.

linksgerichteten Politprotestantismus zu verwenden), um sich dann im „demokratischen Spektrum“ der Bundesrepublik zu re-etablieren. Aufgrund der machtpolitisch gewonnenen Erfahrung, daß schon die Gründung der DDR, abgesehen vom realpolitischen Faktor der Roten Armee, nur möglich war durch Ausschaltung des rechten politischen Spektrums⁵³ Deutschlands, was die politische „Mitte“ vor die Wahl gestellt hatte, entweder selbst als „rechts“ ausgeschaltet zu werden⁵⁴ oder die Rolle der Blockpartei des Linksregimes⁵⁵ zu akzeptieren, mußte man zur Rettung der Linksideologie möglichst schnell bei Rückgriff auf die Weltkriegskoalition zwischen GULag-Kommunismus und Atombomben-Liberalismus den „Kampf gegen rechts“, also letztlich gegen die Deutschen, wieder aufnehmen. Bereits am 3. Januar 1990 wurden nach Berichten an die 1 250 000 „Menschen“ (wie die Bezeichnung seit längerem lautet, falls es sich um keine Veranstaltung von „Faschisten“ handelt) in Ost-Berlin aufgebeten, die „gegen Neofaschismus“⁵⁶ demonstrierten. Dies wurde als „Antwort“ darauf dargestellt, daß die *Republikaner* begannen, ihr Werbematerial zu verteilen, wogegen sofort die „Volkspolizei“⁵⁷ eingesetzt wurde. Bereits am 15. Dezember davor, hatte der nach dem parteiintern erzwungenen Rücktritt von Links-Diktator *Honecker* als Staatsratsvorsitzender (Staatsoberhaupt) amtierende *Manfred Gerlach*⁵⁸ von der Block-FDP (LDPD)⁵⁹ bei einem Staatsbesuch in Prag angekündigt, daß es in der DDR keinen Raum für Neofaschismus geben könne; dem würde - man glaubt, ein Herr *Maas* würde parodiert werden - mit allen Mitteln, „auch den gesetzlichen Mitteln des Staates“ entgegengetreten werden. Man werde auch keine neofaschistischen Parteien oder Organisationen dulden, also auch keine Zweigstellen der sogenannten Republikaner aus der BRD tolerieren.⁶⁰

Diese Aussagen fanden ihre Spiegelung in der „Warnung“ des stellvertretenden SPD-Vorsitzenden *Johannes Rau* „vor einem neuen Nationalismus in beiden deutschen Staaten“,⁶¹ so als ob seinerzeit nicht das wichtigste Problem gewesen wäre, das zuviel an Sozialismus endlich abzuschaffen! Dieser „Faschismus“ wurde dann von der SED, die sich bald bei Anlehnung an die sozialdemokratische Terminologie in *Partei des Demokratischen Sozialismus* (PDS) umbenennen sollte, zur Forderung formuliert, die Stasi-Einrichtungen in einen „Verfassungsschutz“ umzubenennen: „Man“ wußte also schon, wohin die Reise letztlich gehen würde, da man sonst auch eine andere Bezeichnung hätte gebrauchen können

⁵³ S. dazu auch den Beitrag **17. Juni 1953: Das (deutsche) Volk gegen links - die DDR als BRD-Zerrspiegel und ihre Einordnung in die politisch linke Tradition Deutschlands**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=komentare&id=98>

⁵⁴ Bemerkenswert insoweit die Notiz von DDR-Präsident *Wilhelm Pieck* (SPD, SED) über eine Unterredung mit *Stalin*: „rechten Flügel in bürgerl(ichen) Parteien schlagen - fortschrittliche Kräfte stärken - so daß einheitl(iche) Blockliste zur Wahl“; zitiert bei *Dietrich Staritz*, Die Gründung der DDR. Von der sowjetischen Besetzungsherrschaft zum sozialistischen Staat, 3. Auflage, 1995, S. 169.

⁵⁵ Zur Situation der Christdemokratie und zum Nachweis des entsprechenden Mechanismus, s. den entsprechenden Beitrag im Alternativen Verfassungsschutzbericht: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=26>

⁵⁶ S. dazu die von *Weiland / Wimmer / Michalowski* erstellte Chronik a.a.O., S. 13.

⁵⁷ S. ebenda.

⁵⁸ S. Dr. jur. mit der Arbeit *Funktion und Entwicklung der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands im Mehrparteiensystem der Deutschen Demokratischen Republik*. https://de.wikipedia.org/wiki/Manfred_Gerlach

⁵⁹ Zum, bewertet nach den neutral angewandten den Kriterien des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“, verfassungsfeindlichen Liberalismus, s. **Verfassungsfeindlicher Liberalismus: Nationalliberalismus oder Liberalextremismus?** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=32> welcher sich allerdings nicht mit dem DDR-Blockpartei-Liberalismus befaßt; zu diesem ist *cum grano salis* dasselbe zu sagen wie zur blockparteilichen Christdemokratie der DDR-Diktatur, s. dazu: **DDR-Block- und BRD-Kartellpartei gegen Rechts: Verfassungsfeindliche Tendenzen innerhalb der Christdemokratie**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=26>

⁶⁰ S. dazu *Hannes Bahrmann / Christian Links*, Chronik der Wende. Die DDR zwischen 7. Oktober und 18. Dezember 1989, 1994, S. 197 f.

⁶¹ S. bei *Weiland / Wimmer / Michalowski*, a. a. O., S. 53.

oder zur Abgrenzung gar hätte gebrauchen müssen als den eigenartigen CIA-Begriff für den bundesdeutschen Inlandsgeheimdienst: „Der Vorsitzende der SED-PDS forderte auf der Demonstration (am 2. Januar 1990) vehement die Gründung eines Verfassungsschutzes“,⁶² wogegen etwa am 11. Januar 1990 immerhin 20 000 Menschen⁶³ demonstrierten.

Überhaupt war das linke Spiel der politischen Linken leicht zu durchschauen: So warf am 4. Januar 1990 die DDR-Opposition der SED vor, mit dem Neofaschismus Wahlkampf zu betreiben, und andere Parteien „in die rechte Ecke drängen zu wollen“.⁶⁴ Sogar die Bundestagsfraktion der CDU / CSU erkannte diese Gefahr und warf der SED vor, mit ihrer hochgespielten Anti-Faschismus-Diskussion von der tatsächlichen Gefahr abzulenken: „Die Partei versuche, eine zweite sozialistische Machtergreifung durchzuführen.“⁶⁵

Zweite sozialistische Machtergreifung: Das *Republikaner*-Verbot durch die „Volkskammer“ der „DDR“

Zunächst wurde am 13. November 1989 *Hans Modrow*⁶⁶ (SED), gestützt auf eine volksdemokratische Mehrheit von SED und Blockdemokraten in der DDR-Volkskammer bei der Gegenstimme von *Margot Honecker* (SED) zum Nachfolger von *Willi Stroph* (SED) zum Vorsitzenden des Ministerrats (Ministerpräsidenten) gewählt. In diese DDR-Regierung⁶⁷ von *Modrow*, welcher dann von seinem christdemokratischen Nachfolger *Lothar de Maizière*⁶⁸ als „Demokrat“ anerkannt⁶⁹ werden sollte, wurden dann ohne Geschäftsbereich auch Oppositionelle aufgenommen. Dabei war *de Maizière* (CDU) als Minister für Kirchenfragen formal nicht dieser Opposition zuzurechnen, gehörte er ja der etablierten linksgerichteten Block-CDU an. In einer Regierungserklärung⁷⁰ stellte *Modrow* mit großer Sorge Gewalttätigkeiten fest, „Aktionen von Neonazis oder von Leuten, die es werden könnten...“(!).

Um zu verhindern, daß aus Deutschen (wohl veranlagungsbedingt) Neonazis werden könnten, erfolgte dann schließlich der Verbotsbeschluß dieser volksdemokratisch „gewählten“ Volkskammer, die sich in der Tat als die zweite sozialistische Machtergreifung darstellte, zumindest als das, was unter den historischen Bedingungen, als die Sowjetunion nicht mehr fähig und bereit war, eine „chinesische Lösung“ in der DDR abzuseggen oder gar durchzuführen (wozu aber maßgebliche Teil des SED-Regimes bereit gewesen wären, wenn es die notwendige internationale Unterstützung gegeben hätte), noch als solche diktaturaffine Machtergreifung möglich war. Daß man die dahinterstehende Absicht durchaus als (sozialistische) „Machtergreifung“ bewerten kann, ergibt sich schon daraus, daß *Modrow* von einem Wähleranteil der *Republikaner* in Höhe von 15%⁷¹ bei (wirklich) freien Wahlen in der DDR ausging. Wer durch ein Parteiverbot einen Stimmenanteil von 15% verfälschen will (indem er damit die Wähler zwingt, Wahlenhaltung zu üben oder ein „geringeres Übel“ zu

⁶² S., ebenda S. 13.

⁶³ S. ebenda, S. 20.

⁶⁴ S. ebenda, S. 13.

⁶⁵ S. ebenda, S. 14.

⁶⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Hans_Modrow

⁶⁷ S. zu Zusammensetzung dieser Regierung: https://de.wikipedia.org/wiki/Regierung_Modrow

⁶⁸ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Lothar_de_Maizi%C3%A8re

⁶⁹ S. zur entsprechenden Aussage in der Regierungserklärung *Lothar de Maizière, Bahrmann / Links*, a.a.O., Bd. 2, 1995, S. 202.

⁷⁰ S. bei *Weiland / Wimmer / Michalowski*, a. a. O., S. 21.

⁷¹ So die bei *Küsters / Hofmann*, a. a. O., S. 711 zu entnehmende Aussage gegenüber Minister *Seiters*: „MP Modrow wies in diesem Zusammenhang auf die Gefahr des Zulaufs für die *Republikaner* hin, für die er einen Stimmenanteil von etwa 15% für wahrscheinlich hielt.“

wählen), dem darf man wirklich „Machtergreifung“ in der negativ gemeinten Bedeutung dieses Begriffs vorwerfen.

Allerdings stellte dieser Verbots-Sozialismus dann für die Bundes-CDU anscheinend kein Problem mehr dar, fühlte man sich ja zwischenzeitlich schon auf der sicheren Seite, so daß man nichts mehr dagegen hatte, daß die SED ihre - nach den Maßstäben der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes bewertet - verfassungsfeindliche Politik gegen rechts durch ein spezielles Parteiverbot umsetzte, was ja nunmehr auch für die Gesamt-CDU nützlich sein würde, die seinerzeit durch ihren Vorsitzenden von einen bundesdeutschen Stimmenanteil von 4% für die *Republikaner*⁷² ausging und die damit die 5%-Toleranz bundesdeutscher Demokraten doch strapazierten, was bei einem Republikaner-Anteil von 15%, wie er von Mitdemokrat *Modrow* für das DDR-Gebiet eingeschätzt wurde, sich dann gesamtdeutsch in über 5% hätte ausdrücken können (womit dann auch die Toleranz aufhören mußte). Bemerkenswert ist in der Tat der zeitliche Kontext dieses einer freien Demokratie Hohn sprechenden Parteiverbots gegen *Die Republikaner* in der DDR mit dem Besuch von CDU-Bundeskanzler *Helmut Kohl* beim neuen Vorsitzenden der DDR-CDU, den Minister für Kirchenfragen, *Lothar de Maiziere* zur Beratung eines (West-)CDU-beherrschten Wahlbündnisses *Allianz für Deutschland* am 01.02.1990. Die besonders aktive Teilnahme von CDU-Mitgliedern an der Verbotsentscheidung - es meldete sich in der DDR-Volkskammer je ein SED-Abgeordneter und eine Abgeordnete vom „Demokratischen Frauenbund“ zu Wort, aber bemerkenswerter Weise drei entsprechende CDU-Abgeordnete - läßt sogar darauf schließen, daß die Initiative zu diesem demokratiefeindlichen Verbot der *Republikaner* oder zumindest dessen nachhaltige Absegnung von der freiheitlich-demokratischen BRD-CDU ausgegangen⁷³ ist und deshalb der Block-CDU ein besonderes Anliegen war (weil zusammenfinden sollte, was zusammengehörte). Es fällt zumindest auf, daß sich niemand aus der West-CDU dieses Verbot kritisiert hätte, womit deutlich wird, daß die CDU / CSU insgesamt nicht bereit gewesen ist, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung, also für die Rechte konkurrierender Rechts-Parteien⁷⁴ einzutreten. Außerdem macht dies deutlich, daß die (West) CDU auch eine Wahl in der Bundesrepublik Deutschland als „frei“ bezeichnen würde, an der Rechtsparteien nicht teilnehmen dürften, weil sie mit CDU-Hilfe von der politischen Linken dem Volk wegverboden wurden! Und da sollte noch jemand sagen, das Parteiverbot als Institut hätte angesichts der angeblich geringen Zahl an förmlichen Verboten nur eine marginale Bedeutung: Es zeigt sich, daß die Verbote mit ihrer permanenten Wirkung das bundesdeutsche Demokratieverständnis ziemlich deformiert haben!

Das rechtliche Konzept des *Republikaner*-Verbots

Der „Beschuß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik zu Aktivitäten der Partei Die Republikaner auf dem Territorium der DDR“, mit dem das Parteiverbot ausgesprochen⁷⁵ wurde, lautet wie folgt:

⁷² S. ebenda, S. 452 (Gespräch von *Kohl* mit *Andreotti*).

⁷³ Zumindest ist dies die Einschätzung, die dem Verfasser eine Person aus dem damaligen Umfeld von *de Maiziere* gegeben hat.

⁷⁴ Es fällt auch auf, daß in dem voluminösen Werk von *Küsters / Hofmann* das Vorgehen gegen *Die Republikaner* in der DDR nicht vorkommt; auch wenn man zugesteht, daß auch in einem derartigen Werk, trotz seines erheblichen Umfangs, nicht die gesamte Geschichte wiedergegeben werden kann, so ist das Fehlen dieses Komplexes, das im vorliegend zitierten Zusammenhang ja durchaus reflektiert ist, Hinweis darauf, daß die Demokratiewidrigkeit von ideologisch begründeten Parteiverboten nicht begriffen ist.

⁷⁵ S. <http://www.ddr89.de/texte/druck1.html>

Angesichts der zunehmenden Aktivitäten rechtsextremer und neo-faschistischer Kräfte, insbesondere von Mitgliedern und Sympathisanten der Partei Die Republikaner, machen sich sofortige Maßnahmen zum Schutz des Staates und seiner Bürger erforderlich.

Das gilt umso mehr, da in den letzten Tagen in mehreren Orten der DDR im Namen der Republikaner Gewaltakte angekündigt und durch Bedrohungen von Personen Angst und Schrecken verbreitet werden. Der Prozess der allseitigen demokratischen Erneuerung der Gesellschaft in der DDR wird damit ernsthaft gefährdet.

Ausgehend von der Verantwortung gegenüber unserem Volk und den Völkern der Welt dafür Sorge zu tragen, daß von deutschem Boden nie wieder Faschismus und Krieg ausgehen, und in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus internationalen Abkommen sowie den Artikeln 6, 29 und 105 der Verfassung der DDR beschließt die Volkammer der Deutschen Demokratischen Republik:

1. Die Tätigkeit der Partei Die Republikaner auf dem Territorium der DDR wird für unzulässig erklärt und verboten.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf Nachfolge- oder Ersatzorganisationen, die unter anderen Namen gleiche Ziele verfolgen.
3. Verantwortlich für die Durchsetzung des Verbots ist der Minister für Innere Angelegenheiten.
4. Dieser Beschluss gilt bis zu abschließenden Entscheidungen auf der Grundlage eines künftigen Parteiengesetzes.

Dieser Beschluss tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Rechtlich maßgebend ist für das Verbot⁷⁶ der Partei *Die Republikaner* vor allem Artikel 29 der DDR-Verfassung von 1968 / 74 über die Vereinigungsfreiheit,⁷⁷ die keine Verbotsvorschrift darstellte, aber den Inhalt der Vereinigungsfreiheit dahingehend bestimmt hat, daß damit die Interessen einer Vereinigung in Übereinstimmung mit den „Grundsätzen und Zielen der Verfassung“ bestimmt werden mußten. Damit war natürlich in der DDR eine Vereinigung wie eine Partei von vornherein nicht erlaubt, welche die sozialistische Verfassung mit der garantierten Vorrangstellung der „Arbeiterklasse und ihrer Partei“ hätte legal abschaffen wollen. Allerdings wollten zum Verbotszeitpunkt alle Parteien unter Einschluß der Partei *Die Linke* (damalige Bezeichnung: SED bzw. PDS) irgendwie diese *Ulbricht- / Honecker-Verfassung* abschaffen, auch wenn dies formal erst mit Verfassungsgesetz vom 17.06.1990⁷⁸ und endgültig durch Inkrafttreten des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland am 3.10.1990⁷⁹ im DDR-Gebiet durch Geltungserstreckung gemäß Artikel 23 GG der damaligen Fassung erfolgen sollte. Als „Verfassung“, die dann zum Verbotszeitpunkt durch ein *Republikaner-Verbot* „geschützt“ werden sollte, war dann eine *ad hoc* ausgerufene Werteordnung, die man aus dem im Verbotsbeschuß ebenfalls genannten

⁷⁶ S. Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 7 vom 12.02.1990, S. 40.

⁷⁷ „Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht auf Vereinigung, um durch gemeinsames Handeln in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven ihre Interessen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung zu verwirklichen.“

⁷⁸ S. <http://www.verfassungen.de/de/ddr/ddr90-verfassungsgrunderaetze.htm>

⁷⁹ Der Verfasser ist an diesem Tag nach Japan abgeflogen, was die Grundlage für den 20. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik* gelegt hat: **Gelungene Bewältigung in Japan, Bewältigungsfehlschlag Bundesrepublik Deutschland: Die Situation der Vereinigungsfreiheit** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=119>

den Rückflug, der damals noch nicht über die Sibirien-Route erfolgte, hat er zu einem Aufenthalt in Thailand unterbrochen, was die Grundlage für den 23. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik* gelegt hat: **Liberaler „Demokraten“ mit Parteiverbot und Militärdiktatur gegen „Populisten“: Mitte-Herrschaft im Königreich Thailand** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=134>

Artikel 6 herauszauberte: Dieser Artikel 6 legte die Verpflichtung auf den Internationalismus (Unterwerfung unter die Sowjetunion)⁸⁰ fest, was allerdings zum Verbotszeitpunkt nur noch eine allgemeine internationale Werteordnung meinen konnte, der sich die Deutschen zu unterwerfen hatten, wollten sie nicht Gefahr laufen als Kriegstreiber angesehen zu werden, wie dies Absatz 5 dieses Verfassungsartikels voraussetzte. Es war aus der Perspektive der politischen Linken erkennbar, daß *Die Republikaner* natürlich die Kriegsgefahr erhöhten. Artikel 105, der die Verfassung als unmittelbar geltendes Recht bestimmt hat, mußte herangezogen werden, um aus einer restriktiven Garantie der Vereinigungsfreiheit ohne Gesetzesermächtigung unmittelbar eine Verbotsvorschrift machen zu können, die durch das Parlament („Volkskammer“) als Verbotsbehörde vollzogen wurde: Es erging ja ein Beschluß und kein Gesetz.

Diese von DDR-Kommunisten und demokratischen Blockparteilern *ad hoc* aus der Verpflichtung zur prosowjetischen Unterwerfung destillierten Werteordnung der Wende-DDR als Parteiverbotsvorschrift war anscheinend so überzeugend, daß diese aus dem eigentlich nicht mehr anwendbaren Artikel 6 für mehr demokratische Verhältnisse herausdestillierte Werteordnung sechzehn Tage nach dem *Republikaner*-Verbot durch ein DDR-Parteiengesetz⁸¹ festgeschrieben wurde, das folgenden „skurrilen Verbotstatbestand“⁸² enthielt:

Die Gründung und Tätigkeit von Parteien, die faschistische, militaristische, antihumanistische Ziele verfolgen sowie Glaubens-, Rassen-, und Völkerhaß bekunden oder verbreiten, die Personen und Gruppen aufgrund ihrer Nationalität, ihrer politischen Zugehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer körperlichen bzw. geistigen Behinderungen diskriminieren oder ihre Ziele mit Gewalt oder durch Androhung von Gewalt zu verwirklichen suchen, sind verboten.

Gestützt auf diese Verbotsvorschrift beauftragte dann der Volkskammer-Präsident *Maleuda*⁸³ von der Demokratischen Bauern (Block-)Partei am 27. März 1990 den Generalstaatsanwalt der DDR, *Hans-Jürgen Joseph*, zu prüfen, „ob Ziele und Tätigkeiten der genannten Partei gemäß den Bestimmungen des § 3 Absatz 2 des Parteiengesetzes vom 21.2.1990 die Einleitung eines Verbotsverfahrens gemäß § 21 des genannten Gesetzes vor dem Großen

⁸⁰ Artikel 6 hat gelautet:

(1) Die Deutsche Demokratische Republik hat getreu den Interessen des Volkes und den internationalen Verpflichtungen auf ihrem Gebiet den deutschen Militarismus und Nazismus ausgerottet. Sie betreibt eine dem Sozialismus und dem Frieden, der Völkerverständigung und der Sicherheit dienenden Außenpolitik.
(2) Die Deutsche Demokratische Republik ist für immer und unwiderruflich mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken verbündet. Das enge und brüderliche Bündnis mit ihr garantiert dem Volk der Deutschen Demokratischen Republik das weitere Voranschreiten auf dem Weg in den Sozialismus und der Friedens. Die Deutsche Demokratische Republik ist untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft. Sie trägt getreu den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus zu ihrer Stärkung bei, pflegt und entwickelt die Freundschaft, die allseitige Zusammenarbeit und den gegenseitigen Bestand mit allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft.

(3) Die Deutsche Demokratische Republik unterstützt die Staaten und Völker, die gegen den Imperialismus und sein Kolonialregime, für nationale Freiheit und Unabhängigkeit kämpfen, in ihrem Ringen um gesellschaftlichen Fortschritt. Die Deutsche Demokratische Republik tritt für die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz von Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnungen ein und pflegt auf der Grundlage der Gleichberechtigung und gegenseitigen Achtung die Zusammenarbeit mit allen Staaten.
(4) Die Deutsche Demokratische Republik setzt sich für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, für eine stabile Friedensordnung in der Welt und für allgemeine Abrüstung ein.
(5) Militaristische und revanchistische Propaganda in jeder Form, Kriegshetze und Bekundung von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß werden als Verbrechen geahndet.

⁸¹ S. Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 9 vom 23.02.1990, S. 66.

⁸² So die Einschätzung von *Horst Meier*, Parteiverbote und demokratische Republik, 1994, S. 239.

⁸³ S. https://de.wikipedia.org/wiki/G%C3%BCnther_Maleuda

Senat des Obersten Gerichts der DDR erforderlich machen. In diesem Fall ersuche ich Sie, den entsprechenden Antrag zu stellen.“ Die Generalstaatsanwaltschaft antwortete am 25. April 1990 der neuen nach den „freien“ Wahlen zur Volkskammer gewählten Präsidentin der Volkskammer, *Bergmann-Pohl*⁸⁴ (CDU): „Die Prüfung ergab keine Feststellung, die geeignet wären, von meiner Seite einen derartigen Antrag zu stellen.“ Trotzdem wurde das Verbot der *Republikaner* auch zu den Kommunalwahlen vom 6. Mai 1990 „demokratisch“ aufrecht erhalten.

Die Wahlkommission der DDR hat dementsprechend die Nichtzulassung der *Republikaner* zu diesen Kommunalwahlen bestätigt, die gegen eine entsprechende Entscheidung der Berliner Wahlkommission Beschwerde geführt hatten. „Es gebe laut Beschluß der verfassungs- und gesetzgebenden Volkskammer vom 5. Februar (1990) ein Verbot der Tätigkeit der *Republikaner* in der DDR, das bisher nicht aufgehoben worden sei. Da die für Einzelkandidaten erforderlichen Unterschriften nicht vorgelegen hätten, entfielen auch die Einzelkandidaturen in Berlin, heißt es.“⁸⁵

Erst am 07.08.1990 beschloß⁸⁶ das Präsidium der Volkskammer die „Rücknahme“⁸⁷ dieses demokratiefeindlichen Parteiverbots „gegen rechts“. Bemerkenswert ist jedoch die dabei erkennbare gesamtdeutsche Demokratiekonzeption: Danach scheinen freie Wahlen zumindest in Deutschland auch dann vorzuliegen, wenn Rechtsparteien nicht an Wahlen teilnehmen dürfen! Dies war ja in der „DDR“ durch das Blockparteiensystem von vornherein gewährleistet gewesen. Maßgeblich für die Entscheidung, von einem endgültigen Verbot der *Republikaner* abzusehen, dürfte allerdings weniger die Anwendung des neuen DDR-Parteiengesetzes gewesen sein, sondern die sich bereits abzeichnende und dann mehrheitlich auch angestrebte Wiedervereinigung und die dadurch erforderlich Anpassung an das bundesdeutsche Recht: Dies spielte etwa eine zentrale Rolle bei dem ursprünglich angestrebten Wahlvertrag, was zu zwei Wahlgebieten geführt hätte, mit der „Schwierigkeit ... daß zwei Wahlausschüsse über die Anerkennung als Partei für die Wahl entscheiden. Hier besteht die Gefahr unterschiedlicher Entscheidungen, z.B. Wahlteilnahme der *Republikaner* in der DDR, Wahlteilnahme der PDS in der Bundesrepublik Deutschland.“⁸⁸ Damit ist erkennbar die Befürchtung angedeutet, daß *Die Republikaner* im DDR-Gebiet (gestützt auf das Verbot oder aufgrund eines förmlichen Verbots nach dem neuen auf das Verbot bundesdeutscher Rechtsparteien zugeschnittene DDR-Parteiengesetz) nicht zu den gesamtdeutschen Bundestagswahl zugelassen werden könnten, was diese einer Anfechtbarkeit hätte aussetzen können, während umgekehrt die in PDS umbenannte SED im Bundesgebiet als verbotene Nachfolgeorganisation der vom Bundesverfassungsgericht verbotenen KPD nicht zu den gesamtdeutschen Wahlen zugelassen werden könnte. Insofern wurde durch das *Republikaner*-Verbot und seiner rechtzeitigen Rücknahme zumindest erreicht, daß sich die Frage der Legalität der SED / PDS gar nicht mehr stellte, d.h. das Verbot der KPD durch das Bundesverfassungsgericht, das ja beim Beitritt des Saarlandes zur Bundesrepublik noch ohne weiteres Verfahren gegen den saarländischen Landesverband der KPD vollstreckt worden war, wurde damit endgültig beerdigt, nachdem es schon durch die amtliche abgestützte Gründung der DKP so gut wie aufgehoben war - auch wenn man dies durch die Errichtung eines Verbotsersatzsystems, bestehend (im wesentlichen) aus VS-Berichterstattung und „Radikalerlaß“, wieder kompensierte. In West-Berlin hatte das KPD-Verbot aufgrund der

⁸⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Sabine_Bergmann-Pohl

⁸⁵ S. *Bahrman* / *Links*, Chronik der Wende 2, a.a.O., S. 201 zum 17. April.

⁸⁶ Zur Zusammenfassung dieser sehr verdrängten und besonders bewältigungsbedürftigen jüngsten Geschichte sei nochmals verwiesen auf: *Kai Guleikoff*, Verbot der *Republikaner*: Ein parlamentarisches Lehrstück im Wendejahr. Drucksache Nr. 64, in: *Junge Freiheit* 37/89 vom 04.09.1998.

⁸⁷ S. auch bei *Weiland* / *Wimmer* / *Michalowski*, S. 227.

⁸⁸ S. *Küsters* / *Hofmann*, a. a. O., S. 1133.

fortbestehenden alliierten Besatzungsherrschaft ohnehin nicht erstreckt werden können, weshalb der SED-Ableger SEW mit vollen Rechtsgarantien⁸⁹ wirken konnte.

Fortleben des DDR-Kommunismus im bundesdeutschen Kampf gegen rechts

Diese stillschweigende, diskussionslose Beseitigung des eigentlich für „ewig“ konzipierten KPD-Parteiverbots des Bundesverfassungsgerichts „gegen links“ hat aber in der Bundesrepublik Deutschland, im Unterschied zu dem sich mit der deutschen Wiedervereinigung parallel vollziehenden Demokratie-Wunder in Süd-Afrika,⁹⁰ nicht zur allgemeinen Verabschiedung vom Institut des Parteiverbots geführt, auch wenn es vorübergehend sogar so erscheinen sollte. Zu erwähnen ist die damalige Kritik der Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, *Jutta Limbach*, sie würde nach gegenwärtigen rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die KPD⁹¹ nicht mehr verbieten.⁹² Allerdings - und dies ist wohl eine wesentliche Weichenstellung - hat die Demokratin *Limbach* (SPD) das juristisch viel fragwürdigere SRP-Verbot gerade nicht kritisiert. Es erschienen dann bald offiziöse Ausführungen⁹³ über die Notwendigkeit des „Verfassungsschutzes“, welcher in seiner spezifischen bundesdeutschen Weise auf dieser BRD-eigentümlichen Parteiverbotskonzeption beruht, wobei auffallen mußte, daß sich die „Notwendigkeit“ des Demokratie-Sonderwegs zumindest ideologie-politisch nur noch „gegen rechts“ legitimierte.

Deshalb sollte sich das spät-stalinistische Verbot der Partei *Die Republikaner*, das zumindest vorübergehend „demokratisch“ akzeptiert wurde und man noch eine Zeitlang „demokratisch“ wirken ließ, als wesentliche Weichenstellung herausstellen: Die Ausschaltung der bundesdeutschen politischen Rechten mit (bewertet nach dem bundesdeutschen Recht) rechtswidrigen Methoden wurde bei Integration der DDR-Linken als unproblematisch angesehen. Damit war der Einbeziehung der SED-Linken bei grundsätzlicher Akzeptanz von deren Methoden, in den bundesdeutschen „Verfassungsbogen“ die Grundlage gelegt. Das Leichengift der DDR-Diktatur konnte damit als „Antifaschismus“ mit Parteiverbotssystem und schließlich Parteiverbotsantrag als „Kampf gegen rechts“ die bundesdeutsche Realverfassung infizieren.

Diese Entwicklung war deshalb möglich, weil die KPD, aus welcher über die mehr oder weniger freiwillige Integration⁹⁴ des *Grotewohl*⁹⁵-Flügels der SPD die linke Diktatur-Partei SED hervorgegangen war, durchaus als wesentliche Mitbegründerin der bundesdeutschen Verfassungsschutzkonzeption auszumachen ist. Dies läßt sich etwa mit dem

⁸⁹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Sozialistische_Einheitspartei_Westberlins

⁹⁰ S. dazu den 22. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik*: **Parteiverbot als Instrument der Apartheid. Verfassungsrecht der Republik Südafrika als bundesdeutscher Maßstab**
<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=132>

⁹¹ S. dazu auch den Wikipedia-Eintrag: <https://de.wikipedia.org/wiki/KPD-Verbot>

⁹² S. <http://www.welt.de/print-welt/article654385/Streitbare-Demokratie.html> ein zeitgenössischer Aufsatz in: *Die Welt*, der deutlich macht, wie nahe man nach der Integration von DDR und SED war, das Parteiverbot als solches zu verabschieden.

⁹³ S. etwa: *Eckart Werthebach, / Bernadette Droste-Lehnen*, Der Verfassungsschutz - ein unverzichtbares Instrument der streitbaren Demokratie, in: *DÖV* 1992, S. 514 ff.

⁹⁴ Das Ausmaß des Zwangs an der „Zwangsvereinigung“ (SPD-Terminologie) kann an der Urabstimmung der SPD im nicht-sowjetisch beherrschten West-Berlin bewertet werden, an der sich 73% der SPD-Mitglieder beteiligten; 82% sprachen sich dabei gegen eine „sofortige Vereinigung“ von SPD und KPD aus; dafür nur 12,4%; annähernd 2/3 aber für die „enge Zusammenarbeit“ der beiden „Arbeiterparteien“; so „unfreiwillig“, wie dies in der Heldengeschichte der SPD dargestellt wird, war die SED-Bildung daher nicht!

⁹⁵ S. zu diesem sozialdemokratischen DDR-Ministerpräsidenten https://de.wikipedia.org/wiki/Otto_Grotewohl

Verfassungsvorschlag der KPD für das Land Bremen vom 27.02.1947 belegen, der folgende Formulierung für die Vereinigungsfreiheit enthielt:

„Alle Deutschen haben das Recht, sich in Verbänden, Vereinen und Gesellschaften zusammenzuschließen. Verboten sind monarchistische, faschistische, militaristische und rassenfeindliche, sowie solche Organisationen, die die Demokratie und ihre Weiterentwicklung stören.“⁹⁶

Diese strukturelle Gemeinsamkeit von Weiterentwicklungsdemokraten (Kommunisten) und bundesdeutschen Wertedemokraten war vorübergehend in den Hintergrund getreten, da sich die bundesdeutsche Wehrhaftigkeit - die außenpolitischen Umstände machten dies der *Adenauer*-CDU möglich - durch die Erstreckung des alliierten Antifaschismus „auch gegen links“ als „Antitotalitarismus“ vor allem gegen die entschiedenen Miterfinder derselben, nämlich die deutschen Kommunisten gewandt hatte. „Es gehört zur Tragik westdeutscher kommunistischer Politik, daß die KPD alsbald nach Verabschiedung des Grundgesetzes zum prominentesten Opfer eines Staatsschutzdenkens wurde, gegen das sie als stalinistische Partei *nichts Substantielles* einzuwenden hatte.“⁹⁷ Seit der Wiedervereinigung sind jedoch die beiden Stränge, „wehrhafte Demokratie“ einerseits und marxistische Verfassungsschutzkonzeption mit deren Werten andererseits, wieder zusammengeführt worden. Ausgangspunkt dieser Zusammenführung stellt eben der dargestellte Beschluß der stalinistischen (aber die „Wende“ vorbereitenden) Volkskammer der DDR vom 05.02.1990 dar, mit dem die Rechtspartei *Die Republikaner* auf der Basis der *Ulbricht- / Honecker*-Verfassung von 1974 verboten worden ist: Bislang das letzte förmliche Parteienverbot in Deutschland!

Das von dieser volksdemokratisch gewählten Volkskammer der Spät-DDR verabschiedete Parteiengesetz, welches das *Republikaner*-Verbot nachträglich wertedemokratisch legitimieren sollte, kann dabei als Rezeption der KPD-Position von 1946 zur „wehrhaften Demokratie“ bei Aufgreifen der zwischenzeitlich entwickelten bundesdeutschen Anti-Rechts-Ideologie des von VS-Mitarbeitern als „Aufklärung“ geschützten *Habermas*-Marxismus eingeschätzt werden. Dieses Parteiengesetz beschreibt mit seiner vorliegend zitierten Parteiverbotsvorschrift und den dabei geschützten Ideologiegehalten relativ gut die seit der Wiedervereinigung einsetzende staatliche Diskriminierungspolitik „gegen rechts“, für die wesentlich die nunmehr als „Linkspartei“ firmierende SED verantwortlich zeichnet - wobei auch die im Interesse der liberalen Demokratie nachhaltig zu bewältigende Schuld der (DDR-)CDU nicht zu verkennen ist.

Dabei dürfte dieses Aufgreifen der bundesdeutschen Verfassungsschutzmethodik durch die SED wesentlich zu deren Legitimierung als bundesdeutsche „demokratische“ Partei bewirkt haben: Im Kampf der SED „gegen rechts“ konnten die bundesdeutschen Demokraten, nach einigen kosmetischen Änderungen etwa in der Parteibezeichnung, in der Partei *Die Linke* ihr Spiegelbild erkennen. Den bundesdeutschen Demokraten ist nämlich die Verfassungsschutzkonzeption, die Demokratie als Instrument innerstaatlicher Feindbekämpfung versteht und das Verbot gegnerischer Parteien zum konzeptionellen Kern dieser Demokratie werden läßt - und nicht zur extremen, zeitlich befristeten Ausnahme, die sich durch Vorliegen eines wirklichen Staatsnotstands (Bürgerkriegsgefahr, Terrorismus und dergl.) rechtfertigen muß, wie dies in den liberalen Demokratien des Westens üblich ist - so sehr in Fleisch und Blut übergegangen,

⁹⁶ S. Nachweis bei *Horst Meier*, *Parteiverbote und demokratische Republik*, 1994, S. 169 FN 142.

⁹⁷ So *Meier*, ebenda.

daß ihnen die linksextreme Wurzel ihres Verfassungsschutzdenkens⁹⁸ gar nicht mehr bewußt ist:

Historisch geht nämlich der zum „Schutz der Demokratie“ öffentlich auftretende Inlandsgeheimdienst auf die Überwachungsorgane⁹⁹ der glorreichen Französischen Revolution, den *Comités de surveillance*, zurück, die nicht nur Feinde des Volks und der Demokratie zu ermitteln, sondern dem Volk im Sinne der „Aufklärung“ klar zu machen hatten, was es demokratisch zu wollen habe. Dem stand das Recht des einzelnen gegenüber, Feinde des Volkes, die sich wegen *incivisme* - was man bundesdeutsch mit „Verfassungsfeindlichkeit“ wiedergeben kann - verdächtig machen, zu denunzieren.¹⁰⁰ Nach dieser Konzeption wird Demokratie in einer (demokratischen) Verfassung ausgedrückt gesehen, die zu einem religiösen Dokument aufgewertet und somit Gegenstand einer Quasi-Staatsreligion ist. Die religiöse Inbrunst (Verfassungsbigotterie) gilt dabei insbesondere den Menschenrechten, zu denen sich die Verfassungsuntertanen als Zwangsmitglieder einer Art staatlicher Superkonfession - *Rousseau* hat insoweit den Begriff der „Zivilreligion“ kreiert - bekennen müssen, wobei die zivilreligiöse Aufwertung der Menschenrechte mit der Abnahme ihrer rechtlichen Verbindlichkeit zugunsten von Individuen einherzugehen pflegt. Grundrechtsausübung ist dann nämlich nur noch regierungsaffirmativ durch Zustimmung zu den Erkenntnissen der demokratischen Überwachungsorgane möglich. Freiheitsrechte sind dann nicht mehr als Beschränkung staatlicher Macht zugunsten natürlicher und privater juristischer Personen zu verstehen, sondern sie stellen ein System der Verwirklichung objektiver und ausschließlicher Werte - bundesdeutsch: „Werteordnung“ - dar. Meinungsfreiheit etwa mutiert zur staatlichen Propaganda einer demokratischen Volkserziehung, wofür etwa die BRD-Verfassungsschutzberichte als Instrument der Beteiligung der Polizeiministerien an der Meinungsbildung des Volks stehen und im Übrigen verwandeln sich Grundrechte in gegen die politische Opposition, also „gegen Rechts“, gerichtete Strafnormen, wofür in der BRD etwa § 130 StGB angeführt werden kann, der sich unter Berufung auf den Schutz der „Menschenwürde“ gegen den mündigen - und damit auch zum Irrtum berechtigten (*errare humanum est*) - Menschen richtet.

Gesamtdeutscher Kampf gegen rechts

Die Umsetzung dieser marxistisch aufgeladenen Demokratie-Konzeption setzte dabei schon in der Noch-DDR ein: Das Verbot der *Republikaner* hatte nämlich schon im (ehemaligen) DDR-Gebiet entsprechend der eingeübten Salamtaktik des Aufschneidens des politischen Pluralismus unmittelbar einen auch von der „Mitte“ akzeptierten und von dieser auch geförderten Kollateralschaden am politischen Pluralismus zur Folge: Die Marginalisierung der Partei *Deutsche Soziale Union*¹⁰¹ (DSU), die Mitglied der bei den „freien“ DDR-Wahlen erfolgreichen *Allianz für Deutschland* unter Führung der CDU war, dann allerdings bei den

⁹⁸ S. dazu auch den Beitrag **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=51>

⁹⁹ S. etwa: https://en.wikipedia.org/wiki/Law_of_Suspects

¹⁰⁰ S. im einzelnen zu dieser totalitären Demokratiekonzeption: *J. L. Talmon*, *The Origins of Totalitarian Democracy*, 1985, S. 126 ff.

¹⁰¹ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Deutsche_Soziale_Union

„freien“ Kommunalwahlen¹⁰² schon starke Verluste hinnehmen mußte, nachdem sie bei den Volkskammerwahlen immerhin 6,3% der Stimmen erreicht hatte.

Es war der Noch-SED mit ihrer massiven Antifaschismus-Propaganda, die ja immerhin der CDU / CSU-Bundestagsfraktion als Versuch einer „zweiten sozialistischen Machtergreifung“ erschienen war, gelungen, „rechts“ generell in die Defensive zu bringen: Schon die DDR-Nationalhymne, deren Text¹⁰³ in der Übergangszeit wieder gesungen werden durfte, wurde dabei schon als „rechtsextrem und nationalistisch“¹⁰⁴ angesehen (was die Radikalisierung in der Oppositionsbekämpfung andeutet). Die eher links-grüne Opposition zur Diktatur-SED sah sich dadurch schon „in die rechte Ecke“¹⁰⁵ gedrängt. Vor der Eingliederung seiner Partei, der *National-Demokratischen Partei Deutschlands* (NDPD),¹⁰⁶ wandte sich etwa deren neu gewählter Vorsitzende *Wolfgang Rauls*¹⁰⁷ dagegen, „in der DDR am weitesten rechts zu stehen. Er lehnt in seiner Rede nach der Wahl jegliche Zusammenarbeit mit der NPD oder den Republikanern ab.“¹⁰⁸ Diese Abgrenzung ist schon deshalb bemerkenswert, weil die NDPD in der Tat von der Stasi, Instrument der Partei *Die Linke* (als SED firmierend), neben der *Deutschen Demokratischen Bauernpartei* ausdrücklich als „Rechtspartei“ gegründet worden war, um ein Ausweichen der CDU und LDPD (DDR-FDP) nach rechts¹⁰⁹ zu verhindern, was für die Links-Diktatur hätte gefährlich werden können, wie sich dann auch mit dem 17. Juni 1953 zeigen sollte, als das Volk revolutionär gegen links aufstehen sollte. Deshalb war diesen von geschickt plazierten kommunistischen Kadern geführten (vorgeblichen) „Rechtsparteien“ vorübergehend sogar eine nationalistisch-demokratische Argumentation erlaubt gewesen, die der CDU, die auf das Antifa-Dogma des Anti-Nationalismus¹¹⁰ verpflichtet war, das ihrem im Zweifel auch noch als „christlich“ zu verstehenden Anti-Rechts-Ressentiment entgegenkam, als Partei, die auch nach der Konzeption von SED und Stasi Mitte-Partei sein sollte, nie erlaubt worden wäre: So lizenzierte¹¹¹ die sowjetische Militärverwaltung sogar Plakate der NDPD mit der Aufschrift: „Gegen den Marxismus - für die Demokratie!“ Immerhin hatte die DDR-CDU die mit der Lizenzierung dieser Pseudo-Rechts-Parteien verfolgte Absicht erkannt und machte unter dem Vorsitzenden *Otto Nuschke*¹¹² auf die „Gefahren eines Vielparteiensystems“ aufmerksam: Wenn man einem demokratischen Block angehört und sich selbst immer noch als alles umfassende Mitte ansieht, stört natürlich der Parteien-Pluralismus nur! Statt einen wirklichen einzufordern, spricht man sich für die etablierten

¹⁰² Der Verfasser suchte seinerzeit in Sri Lanka die Deutsche Botschaft auf, um sich über den Wahlausgang zu informieren (es gab ja noch nicht das Internet, interkontinentales Telefonieren war teuer und die zur Verfügung stehende ausländische und inländische Presse berichtete nur oberflächlich); er wurde von der Rezeption der Botschaft in Colombo intern mit einem Botschaftsmitarbeiter telefonisch verbunden (Willkommenskultur bundesdeutscher Botschaften gegenüber Deutschen!), welcher auf die neutral gestellte Frage nach dem Wahlausgang sofort triumphierend verkündete, daß die DSU weit hinter den Erwartungen zurückgeblieben und damit erledigt wäre, ein Beispiel, was ein deutscher Botschaftsbeamter im Ausland unter weltanschaulich neutraler Amtsführung versteht: Die Distanzierung von unerwünschten Wahlausgängen in dem Land, das er international vertritt! Der Aufenthalt auf diesem Inselstaat hat die Grundlage für den 18. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik* gelegt: „Notwendigkeit“ von Parteiverboten „in einer demokratischen Gesellschaft“: **Der Fall der leninistisch-rechtsextremen JVP in Sri Lanka und die bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=116>

¹⁰³ S. <http://www.ddd-ostalgie-comedy.de/ddr-nationalhymne.htm>

¹⁰⁴ S. bei *Weiland* u.a., a.a.O., S. 17.

¹⁰⁵ S. ebenda, S. 13.

¹⁰⁶ S. https://de.wikipedia.org/wiki/National-Demokratische_Partei_Deutschlands

¹⁰⁷ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Wolfgang_Rauls

¹⁰⁸ S. *Bahrmann / Links*, Chronik der Wende 2, S. 117.

¹⁰⁹ Nachweise hierzu bei *Ralf Thomas Baus*, Die Christlich-Demokratische Union Deutschlands in der sowjetisch besetzten Zone 1945 bis 1948. Gründung-Programm-Politik, 2001, S. 442 f.

¹¹⁰ S. den für die CDU 1948 in Erfurt aufgestellten Tabu-Katalog bei *Richter*, a. a. O., S. 119 f. unter 4. „Jede Form des Antisowjetismus und Nationalismus sei untersagt“.

¹¹¹ S. *Baus*, a. a. O., S. 444.

¹¹² S. https://de.wikipedia.org/wiki/Otto_Nuschke

Beschränkungen aus. Es sollte dann nicht erstaunen, daß die CDU nicht mehr überzeugend gegen die „Einheitsliste der Demokraten“ argumentieren konnte, weshalb der CDU-Vorsitzende *Nuschke* sich nach anerkennenswertem Widerstand letztlich doch genötigt sah, der endgültigen Abschaffung freier Wahlen in der DDR zuzustimmen,¹¹³ was zur „Einheitsliste der (Links-)Demokraten“ als Dauerlösung führte, die in der Tat „rechts keine Chance“ geben sollte, wie es bald in der BRD heißen sollte. Nunmehr, gegen Ende der DDR-Diktatur, mußte unter dem Druck der SED-Antifa-Propaganda zugegeben werden, daß die NDPD eine Rechtspartei nur gespielt hatte, aber mitnichten eine gewesen war: Eine Offenbarung, die dann auch die CDU nach der Wende leisten mußte. Und die CSU schon bei Entstehung der Partei *Die Republikaner* hatte leisten müssen.

Mit der Partei *Deutsche Soziale Union* (DSU) hatte nämlich die bundesdeutsche Christdemokratie in der Tat die Möglichkeit gehabt, sich eine andere Partei als die CDU-Blockpartei als Bündnispartner auszusuchen, hatten sich doch mit dieser DSU, aber auch mit dem *Demokratischen Aufbruch* (DA), Kräfte gebildet, die einen christlich-demokratischen Neuanfang jenseits der Blockflötenexistenz im Schatten der Partei *Die Linke* (SED) suchten. Immerhin wurde zumindest vorübergehend, auch unter Zurückweisung der üblichen sozialdemokratischen Ausgrenzungsversuche gegen rechts - wie man dies nunmehr gegen die AfD zu praktizieren¹¹⁴ sucht -, die DSU als Bündnispartner der Bundes-CDU im Bereich des DDR-Gebiets akzeptiert.

Maßgebend war jedoch, daß der genuin christlich-demokratische Charakter der zur Blockflötenpartei gewandelten Ost-CDU im Zuge der Wiedervereinigung¹¹⁵ durch die BRD-CDU bestätigt wurde, indem diese Parteien trotz anfänglichen Vorbehalten erfolgreich zusammenfanden. Entscheidend für diese Integrationspolitik zugunsten der CDU-Blockpartei, Trägerin der DDR-Diktatur, in die gesamtdeutsche CDU war die Befürchtung, daß mit der DSU die „Grundbedingungen der Parteienlandschaft in Deutschland“ berührt¹¹⁶ werden könnten. Damit war die Beobachtung gemeint, daß die Anhänger der DSU sich deshalb an der bayerischen CSU orientierten, weil sie glaubten, diese Partei stünde wirklich so weit rechts¹¹⁷ wie dies *Die Linke* (SED) und Ost-CDU geglaubt oder zumindest zu glauben vorgegeben hatten. Damit bestand die „Gefahr“, daß der CDU von einer nicht mit DDR-Vergangenheit belasteten Rechtspartei Konkurrenz erwachsen könnte oder sich die Christdemokratie plötzlich gezwungen sehen würde, rechts artikuliert politische Anliegen nicht nur propagandistisch *vermittelnd*, sondern reell aufgreifen zu müssen. Dementsprechend hat der damalige CDU-Generalsekretär, Pfarrer a. D. *Peter Hintze* der DSU gegenüber sehr schnell klargemacht, daß es für diese Partei „keine politische Zukunft ... auf landes- und bundespolitischer Ebene“¹¹⁸ geben würde; denn es gäbe „weder einen Bedarf noch eine moralische Legitimation für eine Rechtspartei“. Die (christliche?) Moral war ja durch die Integration der DDR-Linken abgedeckt.

Bei dieser antipluralistischen Haltung sollte nicht verwundern, daß die CDU nicht nur am spätstalinistischen *Republikaner*-Verbot nichts auszusetzen hatte, sondern dieses Verbot im

¹¹³ S. *Michael Richter*, *Die Ost-CDU 1948-1952. Zwischen Widerstand und Gleichschaltung*, 1990, S. 246

¹¹⁴ S. dazu den Beitrag *Sozialdemokratischer Dialog mit totalitärem Linksextremismus (SPD-SED-Papier): Zur Bewertung der Dialogverweigerung mit Rechts-Opposition* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=129>

¹¹⁵ S. dazu die Ausführungen von *Michael Richter*, *Zur Entwicklung der Ost-CDU vom Januar 1990 bis zum Vereinigungsparteitag am 1. Oktober 1990*, in: *Michael Richter / Martin Reißmann* (Hg.), *Die Ost-CDU*, 1995, S. 235 ff.

¹¹⁶ S. ebenda, S. 238

¹¹⁷ So in etwa auch die Einschätzung von *Richter* wie vor, S. 239.

¹¹⁸ S. *Baldur Jahn*, *Die DSU, eine nationale Alternative zur CDU?*, in: *Criticón* 131, 1992, S. 124.

wiedervereinigten Deutschland in Form des Ersatzverbotssystems fortsetzte. So sollten die „REPs“ aufgrund des Überlegungen dieses CDU-Menschenwürdeexperten *Hintze* unter dem antipluralistischen Schlagwort „Gib rechts keine Chance!“ mit der Aids-Seuche gleichgestellt¹¹⁹ werden und CDU-MdB *Gerster* meinte sie durch - verfassungswidrige? - Gesetzesänderungen als „Krebsgeschwür“¹²⁰ ausschalten zu müssen. 1992 wurde daher generell das Ersatzverbotssystem gegen die *Republikaner* angewandt, dessen Anwendung hier nicht im einzelnen dargestellt¹²¹ werden kann (was vielleicht in einzelnen Aspekten in der Serie zur Kritik am Parteiverbotssurrogat nachzuholen ist). Diese Partei war einer permanenten Verbotsdrohung ausgesetzt. So wurde wohl zu Recht vermutet,¹²² daß das Verbot der vom Bundesverfassungsgericht nicht als Partei anerkannten *Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)* und deshalb nach dem Vereinsgesetz zum „Verbot freigegebenen“ Vereinigung ausgesprochen werden sollte, um insbesondere über die Verbotsbegründung eigentlich *Die Republikaner* zu treffen. Deren insbesondere beamteten Anhänger und möglicherweise auch Wähler sollten dadurch behördlich eingeschüchtert werden, obwohl die seinerzeit verbotenen politischen Vereine in keiner organisatorischen oder personellen Verbindung zu der Partei standen, auf deren Diskreditierung abgezielt wurde. Der ideologie-politische Konnex vom verbotenen Verein zur „noch nicht verbotenen Partei“ ist vor allem durch die Verbotsbegründung hergestellt worden, die so abgefaßt wurde, daß damit zumindest politisch auch die Partei getroffen werden konnte, die mit diesem Verein weder rechtlich noch organisatorisch etwas zu tun hatte, aber vielleicht teilweise ähnliche politische Anliegen vertreten hatte. Belegt werden kann dies etwa durch die Begründung, welche das vom Bundesinnenminister am 8.12.1992 ausgesprochene Verbot der *Deutschen Alternative*¹²³ rechtfertigen sollte.

Diese Konstellation zeigt an, daß es ohnehin nicht um *Die Republikaner* als solche ging, sondern generell um die Ausschaltung einer rechten politischen Strömung. Auf welche Gruppierung man sich dabei jeweils kapriziert, ist eine bloße Frage der Opportunität, d.h. es wird die Partei oder Gruppierung herausgegriffen, welche im konkreten Fall die Toleranzgrenze der Demokraten von 5% zu sehr strapaziert und wenn diese Gruppierung erledigt ist - was bei den *Republikanern* eingetreten ist und die daher sogar positive Gerichtsentscheidungen erstreiten konnte, welche ihre Aufnahme in VS-Bericht als rechtswidrig erkennen - dann greift man sich die am meisten problematisch erscheinende Partei heraus. Diese wird dann allerdings ebenfalls nicht als solche bekämpft wird, sondern weil man dann „die Rechte“ insgesamt vorführen zu können meint. Dies wird belegt durch die Aussage des niedersächsischen Innenministers und später unter unrühmlichen Umständen zurückgetretene Ministerpräsident *Glogowski* (SPD), der als Menschenwürdeexperte davon gesprochen hat, daß der Versuch, die Unterschiede zwischen den rechtsextremistischen Organisationen feststellen zu wollen, darauf hinauslief, „Scheiße nach Geruch zu sortieren.“¹²⁴ Damit ist ausgesagt, daß es auf die konkrete Scheiße wirklich nicht ankommen kann, sondern unerwünschte Opposition als solche Scheiße ist. Daß diese Mentalität

¹¹⁹ S. *Konstantin Olaf Krueger*, Eine Republik errötet - Vom ambivalenten Verhältnis zu PDS und Republikanern, Band 2, 1995, S. 205.

¹²⁰ S. ebenda, S. 303.

¹²¹ Einen sehr guten Überblick verschafft das Werk von *Konstantin Olaf Krueger*; aufschlußreich ist das Werk von *Klaus Kunze*, Geheimsame Politprozesse, 1998, bei dem es um die gerichtlichen Auseinandersetzungen um Überwachung, Geheimdienst-Infiltrierung, amtliche Verfassungsschutzpropaganda, beamtenrechtliche Diskriminierung, Deutschenausgrenzung und dergleichen geht, also die volle Bandbreite des Parteiverbotersatzsystems.

¹²² S. *Der Spiegel*, Nr. 18 / 94, S. 41.

¹²³ Wiedergegeben in der *Drucksache des Deutschen Bundestages* 12/4039 vom 22.12.1992, S. 5 ff.; als Anlage zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Verfassungsschutzpartei (damals) *PDS* (bekanntlich die *Ex-SED*, die derzeit als *Die Linke* formiert).

¹²⁴ S. *WaS* vom 17.5.1998, S. 9.

ersichtlich die Hemmungen senkt, kann an der Aussage eines maßgeblichen Verbotspolitikers der CSU exemplifiziert werden: „Wir sind bei Rechtsextremisten härter vorgegangen als bei Linksextremisten - weil die Zustimmung in der Bevölkerung hier viel größer ist. Manchmal gingen wir sogar weiter, als der Rechtsstaat eigentlich erlaubt“ - so der ehemalige und sicherlich verfassungstreue Verfassungsschutzminister¹²⁵ und (anschließend) bayerische Ministerpräsident *Günther Beckstein*, CSU.¹²⁶ Das von ihm maßgeblich betriebene, dann aber wegen der V-Mann-Infiltration an der Sperrminorität des Bundesverfassungsgerichts gescheiterte erste NPD-Verbotsverfahren sollte nach *Becksteins* Verfassungsschutzkonzeption nämlich nur der Auftakt zum Verbot von DVU, *Republikanern*¹²⁷ und sonstigen dann vielleicht noch existierende Rechtsparteien sein. Deshalb sollte die vorliegend aufgestellte Behauptung nachvollziehbar sein, daß es einen mehr oder weniger zwingenden historischen und ideologie-politischen Zusammenhang zwischen dem gegen die *Republikaner* gerichteten Volkskammer-Beschluß der Spät-DDR von 1990 und dem (zweiten) Verbotsantrag gegen die NPD von 2014 gibt.

Fortentwicklung zu einer DDR-light?

In dieser ganzen Parteiverbotsproblematik „gegen rechts“ kann nämlich auch das vom FDP-Politiker *Westerwelle* erkannte „zuviel DDR in Deutschland“ gefunden werden. Eine Diktatur wie die DDR konnte nur bestehen, weil die politische Rechte von vornherein ausgeschaltet und damit der eine normale Demokratie kennzeichnende und ihre Freiheit darstellende und sichernde Links-Rechts-Antagonismus aufgehoben war. Der „Kampf gegen rechts“ - Antifaschismus¹²⁸ - als Fortwirken des Ungeistes eines *Erich Honeckers*¹²⁹ ist dabei das wesentliche Element, das die Anhänger des DDR-Regimes in die gesamtdeutsche Bundesrepublik „einbringen“ konnten. Dieses Anliegen wird durch die selbstgewählte Parteibezeichnung *Die Linke* insofern deutlich, weil sie dies zwingend mit dem „Kampf gegen rechts“ verbindet. Durch ihre Selbstbezeichnung als „Linke“ macht diese Partei damit selbst deutlich, daß sie von der „Links-(Mitte)Rechts“-Anordnung der politischen Strömungen ausgeht. Wenn sie dies tut und dabei die politische Rechte mit Verboten überziehen und letztlich ausschalten¹³⁰ will, dann macht sie damit auch deutlich, daß sie eine Situation anstrebt, die für „DDR“ steht, nämlich eine Links-Diktatur. Daß hierbei die „Mitte“ mitmacht, belegt, daß diese ihre Blockparteiexistenz nicht bewältigt hat. Teile der Mitte, vertreten durch

¹²⁵ S. zu dessen Verfolgung der Aktivitas der Studentenverbindung Danubia: **Extremismus als Mode** Der Fall »Sascha Jung« und die Bekämpfung der Münchner Burschenschaft Danubia im Freistaat Bayern <http://www.links-enttarnt.net/?link=interviews&id=87>

¹²⁶ S. Interview in der Tageszeitung *Münchner Merkur* vom 16.11.11, S. 2, „Wir gingen weiter als der Rechtsstaat erlaubt“: <http://www.merkur-online.de/nachrichten/bayern-lby/beckstein-wir-gingen-weiter-rechtsstaat-erlaubt-1491473.html> eine naheliegende (leider pseudonyme) Antwort in der Kommentarspalte der Online-Ausgabe dieser Tageszeitung auf diese Aussage eines Verfassungsschutz- und Verbots-Demokraten: MIR FEHLEN DIE WORTE! „DEMOKRATEN-DIKTATUR“ hoch 10.

¹²⁷ „Nach dem avisierten NPD-Verbot erwägt Bayerns Innenminister Günther **Beckstein** (CSU) gleiche Schritte gegen DVU und **Republikaner**.“ http://www.focus.de/politik/deutschland/deutschland-ich-werde-keine-minute-zoegern_aid_185431.html

¹²⁸ S. dazu den Beitrag von *Hans-Helmuth Knütter*: **Antifaschismus. Der geistige Bürgerkrieg** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=39>

¹²⁹ S. dazu den Beitrag von *Hans-Helmuth Knütter*: Der Geist Erich Honeckers. Deutschland driftet nach links <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=44>

¹³⁰ Bemerkenswert ist insofern auch die massive Kritik an einem Parteiverbot in Süd-Korea, was aber ohne Skrupeln mit der Befürwortung eines entsprechenden Parteiverbots in der BRD einhergeht, s. dazu den 20. Teil der vorliegenden **Parteiverbotskritik: Parteiverbot in Süd-Korea und Demokratieheuchelei der (deutschen) Linken** <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=123>

den letzten Regierungschef der demokratischen DDR mit ihrer frei gewählten Volkskammer, können sich ja in der Tat nicht dazu durchringen, die Links-Diktatur als Unrechtsstaat zu klassifizieren: Dann wird man in der Tat den Versuch der Linken, gesamtdeutsch eine bessere DDR zu verwirklichen, vielleicht nicht gerade begrüßen müssen, aber man wird sich nicht dagegen verwahren.

Wie hoch muß die Wahrscheinlichkeit eingestuft werden, daß der *Linken* die Vollendung der zweiten sozialistischen Machtergreifung gelingen könnte, von der einst die CDU / CSU-Bundestagsfraktion angesichts der Antifaschismus-Propaganda der SED in der Wende-DDR gesprochen hatte und deren wesentlicher Schritt das Verbot der *Republikaner* gewesen ist? Die Aussichten müssen leider als durchaus gut eingestuft werden, da *Die Linke* mit der als „antifaschistisch“ proklamierte Verfassung der sog. Deutschen Demokratischen Republik („DDR“) vom 7.10.1949 (DDR49) einen eingeübten Bezugspunkt dafür hat, wie man das Grundgesetz in einem linkspolitischen Sinne interpretieren müßte, um ans Ziel zu gelangen. Legt man dieser Verfassung die bundesdeutsche Parteiverbotsdialektik zugrunde, wonach die Verbote umso einfacher und umfassender werden, je nachhaltiger die Verfassungswerte sind, dann würde ein Verständnis des Grundgesetzes im Lichte der ihr linkspolitisch / antifaschistisch nachgebildeten DDR-Verfassung den „Kampf gegen rechts“ bis hin zur völligen Ausschaltung einer politisch rechten Strömung legitimieren und die zweite sozialistische Machtergreifung wäre dann vollendet.

Diese DDR-Verfassung¹³¹ stellt wesentlich ein kommunistisches Werk dar, wenngleich der Einfluß insbesondere der CDU nicht zu verkennen ist. Was nämlich an dieser DDR-Verfassung so frappiert, aus der über die Phase des „Antifaschismus“ das mit Mauer, Stacheldraht und Schießbefehl (Selbstschußanlagen) ausgestattete „allgemeine sozialistische Zuchthaus“ hervorgehen sollte, ist die Ähnlichkeit mit dem ca. 5 Monate vorher erlassenen Grundgesetz, die sich auch daraus ergibt, daß man sich seitens der Kommunisten die Option einer deutschen Vereinigung vorbehalten wollte und dabei auch den Interessen kooperationsbereiter Christdemokraten Rechnung zu tragen suchte, was sich im Föderalismus (s. Art. 71 ff., 84 und 109 ff. DDRV49) und mit der Garantie der Religionsfreiheit mit öffentlich-rechtlichem Status der Kirchen (s. Art. 41 bis 48 DDRV49) niedergeschlagen¹³² hat. Man muß bei dieser juristisch geschickt formulierten DDR-Verfassung schon genau lesen, um die Fallstricke zu identifizieren. In der Verfassungspräambel ist gut zusammengefaßt, was auch die großen Werteelemente unter dem Grundgesetz darstellen: „die Freiheit und die Rechte des Menschen“ sollen „verbürgt“ werden - ein Äquivalent des GG-Menschenwürdeansatzes - weshalb die „Rechte des Bürgers“ (Artikel 6 bis 18 und im Prinzip bis Artikel 49) vor dem „Ausbau der Staatsgewalt“ (Artikel 50 ff.) rangieren; es ist also eine Gliederung vorgenommen, die bei der amtlichen Aufwertung des Grundgesetzes zu einem zivilreligiösen Text¹³³ üblicherweise besonders hervorgehoben wird - obwohl hier nur wiederholt ist, was sich schon bei der Verfassungsurkunde für das Königreich Preußen von 1850¹³⁴ nachweisen läßt. Die (gewissermaßen) Grundgesetz-Konformität der DDRV49 auf der Werteebene wird noch durch Artikel 3 Abs. 5 DDRV49 hervorgehoben, wonach die Staatsgewalt „dem Wohle des Volkes, der Freiheit, dem Frieden und dem demokratischen Fortschritt dienen“ muß. Weitere Wertekonformität ergeben die Verfassungswerte in der Präambel, „die Freundschaft mit allen Völkern zu fördern und den Frieden zu sichern“, was in Artikel 5 DDRV49 höchste Völkerrechtsfreundlichkeit zum Ausdruck bringend mit

¹³¹ S. <http://www.documentarchiv.de/ddr/verfddr1949.html>

¹³² S. dazu die Biographie von *Peter Joachim Lapp* über den CDU-Außenminister der DDR, *Georg Dertinger*, S. 74, 92 ff.

¹³³ S. dazu: <http://ef-magazin.de/2009/05/23/1211-geschichte-zivilreligioese-verfassungsuntertaenigkeit>

¹³⁴ S. zu diesem Verfassungswerk: <http://ef-magazin.de/2010/01/31/1834-preussens-gloria-katechon-gegen-die-demokratische-despotie>

„Aufrechterhaltung und Wahrung freundschaftlicher Beziehungen zu allen Völkern“ als „Pflicht der Staatsgewalt“ überaus deutlich bekräftigt wird: Nur ein Unmensch könnte sich gegen eine derartige menschenfreundliche Verfassung aussprechen!

Bemerkenswert ist, daß sich in der DDRV49 explizit Formulierungen finden, die in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik, insbesondere beim „Kampf gegen rechts“ immer eine große Rolle gespielt haben, obwohl sie im Grundgesetz-Text nicht enthalten sind: Neben „sozialer Gerechtigkeit“ der Präambel gehört dazu der Begriff „Verfassungsfeind“: Art. 4 Abs. 2 DDRV49 legt nämlich die Verpflichtung jeden Bürgers fest, die Verfassung „gegen ihre Feinde zu verteidigen“. Dabei ist schon 1949 vom „Widerstandsrecht“ die Rede, das in das Grundgesetz als Artikel 20 Abs. 4 GG bei Rezeption der mit der DDRV49 kongenialen hessischen Landesverfassung von 1946 erst 1968 aufgenommen wurde und dabei gleichermaßen als Art Staatsnotstandsrecht ausgestaltet ist: Dieses „Widerstandsrecht“ (neuerdings: „Zivilcourage“) richtet sich nicht gegen die Regierung, sondern stellt die Aufforderung dar, mit der Regierung mit rechtswidrigen Methoden gegen Feinde, d.h. gegen politische Minderheiten (oder auch die als faschistisch gedachte Mehrheit) vorzugehen: Nach Art. 4 Abs. 4 DDR hatte jeder Bürger das Recht und die Pflicht gegen Maßnahmen Widerstand zu erheben, die den Beschlüssen der Volksvertretung widersprechen, nach Artikel 20 Abs. 4 GG haben die Deutschen - beschränkt durch die Erforderlichkeit - das Recht zum Widerstand gegen jeden, der die von den maßgeblichen politischen Kräften festgesetzte Ordnung beseitigen will. Explizit formuliert ist in Art. 6 DDRV49 der Begriff des „demokratischen Politikers“, der sich im Grundgesetz nicht findet, aber in der Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik als Abgrenzung zum ebenfalls im Grundgesetz nicht - sondern nur in der DDRV49 - geregelten „Verfassungsfeind“ eine entscheidende Rolle spielt, wenn eine ideologie-politische Apartheid, also die Errichtung einer virtuellen inneren Mauer, etwa durch Ausschluß bestimmter Parteienvertreter als Diskussionspartner im sozialisierten Rundfunksystem, begründet werden soll.

Nach Art. 6 DDRV49 wurden diese „demokratischen Politiker“ und damit die „Demokratie“ durch „Gleichbehandlungsgrundsatz, Boykotthetze“ geschützt. Das Besondere an dieser Bestimmung ist die Transformation des grundlegenden Grundrechts auf Gleichbehandlung gegenüber dem Staat in eine gegen politische Gegner gerichtete Strafnorm, die darauf abzielt, die verfassungsrechtliche Gleichheit, also die „soziale Gerechtigkeit“ der Verfassungspräambel dadurch herzustellen, daß man die Gleichheit des politischen Denkens und damit „Demokratie“ erzwingt, indem man erklärt, daß Antidemokraten, also „Feinde der Verfassung“ „Mordhetze“ und sonstige „Hetze“ betreiben (im GG-Geltungsbereich heißt dies mittlerweile „Volksverhetzung“). Diese Art der Transformation liberaler Grundrechte läuft in der bundesdeutschen Verfassungswirklichkeit als „Werteordnung“. Werteordnung bedeutet, daß staatliche Organe die Bürger ausfindig machen dürfen, die angeblich oder tatsächlich nicht hinreichend an Grundrechte glauben und damit „Feinde der Verfassung“ darstellen.

Dieser Mangel an Verfassungsglauben wird neuerdings etwa dadurch ermittelt - so etwa die „Argumentation“ der NRW-Verwaltungsgerichtsbarkeit gegen die rechte Bürgervereinigung Pro-Köln¹³⁵ -, daß „feindliche“ Bürger die staatliche Förderung von Homosexualität ironisieren, womit die Menschenwürde beeinträchtigt würde, weil man sich mit dieser ironisierenden Kritik gegen „die Lebensgestaltung“ von „Menschen“ wenden würde. Die demokratische Werteerkenntnis verbietet allerdings, eine Gegenargumentation vorzunehmen, wonach sich etwa der „Kampf gegen Rechts“ gegen die Menschenwürde richten würde, weil damit „Menschen“ an ihrer Lebensgestaltung gehindert werden, sich einem rechten

¹³⁵ S. dazu den Beitrag: **Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Linke Religionspolitik durch Verfassungsschutz**“ <http://www.links-enttarnt.net/?link=kommentare&id=48>

Gefühlsleben (etwa Lagerfeuer mit bestimmten Zeichen, falls man dies als „rechts“ ansieht) hingeben zu dürfen. Der Begriff „Mensch“ dürfte dabei ohnehin ein Begriff sein, der auf der Werteebene nicht für „rechts“ vorgesehen ist; es ist nämlich undenkbar, daß im sozialisierten Rundfunk - der Bundesrepublik wohl gemerkt - vom „Schwarzen Kanal“¹³⁶ eines *Karl-Eduard v. Schnitzler*¹³⁷ soll hier nicht die Rede sein - über „Demonstrationen rechter Menschen“ berichtet würde, da „die Menschen“ bekanntlich per se „friedliche“ - wenngleich rechtswidrige (s. § 21 des Versammlungsgesetzes), aber durch Zivilcourage / Widerstand angeblich gerechtfertigte - Gegendemonstrationen durchführen.

Die DDRV49 hat diese Art der demokratischen Wertediskriminierung als Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit, d.h. Gleichheit des Denkens und Fühlens, was nach *Marx* und *Lassalle* Grundrechte eigentlich überflüssig¹³⁸ werden läßt, konsequent umgesetzt, indem nach Artikel 13 DDRV49 Wahlvorschläge nur von Vereinigungen eingereicht werden durften, „die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage dieser Verfassung satzungsgemäß erstreben“. Im Unterscheid zum Grundgesetz brauchte die DDRV49 deshalb keine problematische Parteiverbotsvorschrift (falls Art. 21 (2) GG als solche zu verstehen sein sollte), weil es einfach keine Parteien gab, die zu verbieten gewesen wären. Es konnte nur Vereine geben, die nicht erlaubt waren, da ihre Zwecke im Sinne von Artikel 12 DDRV49 „den Strafgesetzes zuwiderlaufen“, was für Nichtdemokraten von vornherein von Verfassungswegen der Fall war, betrieben diese doch gegen die demokratische Gleichheit gerichtete strafbare „Boykotthetze“ und waren damit nicht berechtigt, gleichheitswidrige Wahlvorschläge einzureichen: Dies konnten sie schon deshalb nicht, weil es sie wegen Verstoßes gegen demokratische Strafgesetze schon gar nicht gab. Nach dem Grundgesetz konnten bislang die Strafgesetze, von bezeichnenden Ausnahmen („Propagandadelikte“) abgesehen, soweit nicht gefaßt werden, weshalb man zusätzliche Bestimmungen, wie Vereinsverbote wegen „Gedanken“ oder die Aberkennung von kommunikativen Grundrechten benötigt, um gegebenenfalls nachträglich sicherzustellen, was nach DDRV49 von vornherein als undemokratisch definiert und damit von vornherein nicht erlaubt war. Unter Bezugnahme auf Artikel 139 GG (Fortgeltung des Entnazifizierungsrechts) hat die politische Linke des öfteren im Ergebnis behauptet, daß auch im GG-Geltungsbereich der Zustand nach DDRV49 gelten würde, wonach „rechte Parteien“ gar nicht verboten werden müßten, weil sie per se verboten sind. Ein NRW-Oberrichter sprach denn auch schon „vom Grundgesetz geächteten Anschauungen“, die „das Grundgesetz mit seinem historischen Gedächtnis eine klare Absage erteilt“ habe; dementsprechend würde es dieses „historische Gedächtnis“ des Grundgesetzes (wohl eine Gottheit) verfassungsimmanent verbieten, rechtes „Gedankengut“ in Demonstrationen wiederzugeben: Da kommt in der Tat schon sehr viel, eigentlich „zuviel DDR“ (*Westerwelle*) zum Ausdruck!

Was Kommunisten schon immer zu einer entschieden positiven Haltung zum Grundgesetz veranlaßt hat, obwohl ihre Partei aufgrund dieses Grundgesetzes verboten wurde, kann darin erkannt werden, daß diese - allerdings nicht nur sie! - dieses Grundgesetz als ein Verfassungswerk verstehen, welches über das Institut „Verfassungsschutz“ / Werteordnung in einer Weise praktiziert werden kann, daß die DDRV49 die Verfassungswirklichkeit genauer

¹³⁶ S. zu diesem Propagandainstrument der Linken: https://de.wikipedia.org/wiki/Der_schwarze_Kanal

¹³⁷ S. zu diesem linkspolitischen Experten der Meinungsfreiheit: https://de.wikipedia.org/wiki/Karl-Eduard_von_Schnitzler

¹³⁸ S. dazu im einzelnen die Sozialismus-Kritik des Verfassers: **Roter, brauner und grüner Sozialismus: Bewältigung ideologischer Übergänge von SPD bis NSDAP und darüber hinaus:** https://www.amazon.de/Roter-brauner-gr%C3%BCner-Sozialismus-ideologischer/dp/3939562254/ref=sr_1_1?s=books&ie=UTF8&qid=1468130471&sr=1-1&keywords=Sch%C3%BCner-Sozialismus

beschreibt als ein (fälschlicherweise?) liberal verstandenes Grundgesetz. „Verfassungsschutz“¹³⁹ im umfassenden Sinne entfaltet wegen der zugrunde liegenden Konstruktion, Grundrechte nicht primär als Bürgerrechte gegenüber Staatsorganen anzusehen, sondern über „Werte“ als amtliche Ermächtigungsnorm zur Identifizierung innerer Feinde zu verstehen, in der Tat eine totalitäre Dialektik: Je umfassender dann nämlich die „Verfassung“ verpflichtend Grundrechte vorschreibt, desto mehr „Verfassungsfeinde“ als Ungläubige des Verfassungsglaubens können identifiziert werden! Und je mehr die Grundrechte amtlich verehrt werden, desto geringer wird dann das Ausmaß an Freiheit! Das für Demokratie zentrale Grundrecht der Meinungsfreiheit schützt dann beim Konzept des „Verfassungsschutzes“ als „Werteschutz“ verstanden, nicht mehr unbedingt den Bürger, der amtlich unerwünschte Ansichten von sich gibt, sondern dieses zentrale Grundrecht dient staatlichen Organen zur Rechtfertigung politischer Nachstellung von Bürgern, die (angeblich) nicht hinreichend an die Meinungsfreiheit glauben. Dann „gilt“ Meinungsfreiheit, weil der Inlandsgeheimdienst, also der öffentlich in Erscheinung tretende „Verfassungsschutz“, amtlich den Bürgern, die Meinungsfreiheit einfordern, streitbar „Diffamierung der Bundesrepublik Deutschland“ vorwirft, unterstellt doch das Einfordern dieses Grundrechts etwa durch „Meinungsfreiheitskampagnen“, daß es keine (volle) Meinungsfreiheit in der BRD gäbe. Durch die staatliche Bekämpfung dieser „Lüge“ (bekanntlich gibt es in der Bundesrepublik volle Meinungsfreiheit, da Meinungen, die Verbrechen darstellen, nicht geschützt werden können) ist dann nachgewiesen, daß „Meinungsfreiheit“ zumindest als „Wert“ verwirklicht ist: Der Wert ist in Erfüllung eines staatlichen Auftrags gegen Feinde „verteidigt“ worden und „gilt“ daher! Als Verehrungswerte gelten die Grundrechte dann immerhin, auch wenn ihre juristische Qualität im Wertevollzug verloren gehen könnte. Insofern waren die Kommunisten durchaus davon überzeugt, daß die Grundrechte bei ihnen gelten würden!

Die methodische Ähnlichkeit dieser Verfassungsschutzmethodik der bundesdeutschen Wertekonzeption mit der marxistischen Demokratiekonzeption und ihren Grundrechten ist durchaus bemerkt worden: „In der Bundesrepublik geschieht dies (die ideologische Absolutsetzung der jeweiligen staatlichen Ordnung, *Anm.*) meist unter Berufung auf die Wertgrundlage und Wertgebundenheit der freiheitlichen Demokratie. Wieweit dieser Versuch, einen einmal erreichten Stand geschichtlich-politischer Entwicklung und dessen rechtlich-organisatorische Ausformung der weiteren geschichtlichen Entwicklung zu entziehen, mit dem Prinzip einer freiheitlichen Ordnung vereinbart werden kann, bedarf dringend näherer Untersuchung. Möglicherweise erliegt hier die freiheitliche Demokratie dem gleichen ideologischen Dogmatismus, den sie - mit Recht - der marxistisch-leninistischen Ideologie vorhält“¹⁴⁰ Mit der Analyse von *Talmon* ist eigentlich schon zusammengefaßt, von dem der maßgebliche GG-Kommentator meint, daß „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen“ habe, „für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“¹⁴¹ So neu und namenlos ist dieser Demokratie-Typus dann doch nicht! *Die Linke* kann sich damit voll identifizieren und vermag schon aufgrund seines historischen Ausgangspunkts diesen Demokratietypus sogar konsequenter zu vertreten, als ihre bundesdeutschen Mitdemokraten. Die Chance zur Einführung einer gesamtdeutschen DDR-light steht also durchaus gut. Allerdings ist zu problematisieren, ob dieser Typus tatsächlich dem Grundgesetz entnommen werden kann oder ihm nicht eher linksdemokratisch unterlegt wird.

¹³⁹ S. dazu vertieft des Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=72>

¹⁴⁰ So die vorsichtig formulierte Erkenntnis des ehemaligen Bundesverfassungsrichters *E.-W. Böckenförde*, *Die Rechtsauffassung im kommunistischen Staat*, 1967, S. 48 ff., 104 f., FN 37.

¹⁴¹ So *Dürig / Klein*, in: *Maunz / Dürig / Herzog*, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4.

Freiheitliche demokratische Grundordnung als DDR-Verbot: Die Bedeutung der Parteiverbotskonzeption¹⁴²

Wie kann nun dieser Weg zurück in eine „DDR“ verhindert werden? Entscheidend wird dabei die Entwicklung einer angemessenen Parteiverbotskonzeption sein, welche im Ergebnis das *Republikaner*-Verbot der DDR-Volkskammer zurückweist und es ausschließt, daß eine gerade Linie von diesem in der Schlußphase der DDR ausgesprochenen Parteiverbot zum ideologisch-politisch begründeten Verbotsausspruch gegen die NPD führt.

Diese angemessene Parteiverbotskonzeption kann gefunden werden, wenn man bedenkt, daß das Rechtsgut, welches durch das in Artikel 21 (2) GG angeblich enthaltene Parteiverbot geschützt wird, deutlich macht, daß die ausdrücklich geregelte Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei nicht dazu benutzt werden darf, eine „DDR“ einzuführen: Das in Artikel 21 (2) GG genannte Rechtsgut, nämlich die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ ist im Parlamentarischen Rat vom Abgeordneten v. *Mangoldt* bei den Verhandlungen zu (dem späteren) Artikel 18 GG („Verwirkung“ von Grundrechten) wie folgt erläutert worden: „Es gibt eine demokratische Ordnung, die weniger frei ist, die volksdemokratische, und eine, die frei ist.“¹⁴³ Diese „freie“ Demokratie sollte damit durch eine Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei nach Artikel 21 (2) GG nicht abgeschafft werden können. Wenn danach die „freiheitliche demokratische Grundordnung“, deren Gefährdung als Feststellungsvoraussetzung statuiert ist, eine Abgrenzung zur „Volksdemokratie“ darstellt, in der sich im Interesse einer Ideologie-Demokratie (Sozialismus) die Minderheit der „kämpferischen Demokraten“ (Selbsteinstufung von *Erich Mielke*) gegen die faschistische Volksmehrheit weit vorbeugend schützt, dann können Voraussetzung und Rechtsfolgen der die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ schützenden Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei nach Artikel 21 (2) GG danach bestimmt werden, daß damit keine „weniger freie“ „Volksdemokratie“ herbeigeführt wird, sondern die freie Demokratie gewahrt wird.

Was dazu erforderlich ist, kann dem als „ewig“ erklärten - wenngleich dann aufgrund der Volkssouveränität nach Artikel 146 GG (Ablösung des Grundgesetzes durch eine frei bestimmte Verfassung) dann doch befristeten - „Verfassungskern“ nach Artikel 79 (3) GG in Verbindung mit Artikel 20 und 1 GG entnommen werden, an den das Verfassungsgericht bei einer Entscheidung nach Artikel 21 (2) GG gebunden ist: Ein Parteiverbot muß danach in einer Weise ausgestaltet sein, daß damit keine grundlegende Verletzung des Demokratieprinzips, der Rechtsstaatsprinzips und von demokratierelevanten Grundrechten, insbesondere der politischen Meinungsfreiheit verbunden ist. Was das Verfassungsgericht dabei zu beachten hat, hat es mit seinen Prinzipienkatalog, mit dem es den Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ aufgefüllt hat, durchaus erkannt. Die Abgrenzung zur Volksdemokratie wird erreicht, wenn das Bundesverfassungsgericht bei Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei folgende Prinzipien beachtet:

- das Mehrparteienprinzip
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

¹⁴² Der nachfolgende Teil ist vertieft ausgeführt im 21. Teil der vorliegenden *Parteiverbotskritik: Parteiverbotskonzeption als Gefährdung der politischen Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland* <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=130>

¹⁴³ S. *Jahrbuch des öffentlichen Rechts*, N.F. 1, S. 173.

- die Volkssouveränität
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
- die Gewaltenteilung
- die Verantwortlichkeit der Regierung
- die Unabhängigkeit der Gerichte.

Bei Anwendung dieser Prinzipien sind allerdings die förmlich verfassungsgerichtlich ausgesprochenen beiden Parteiverbote (SRP- und KPD-Verbot) erkennbar als verfassungswidrig zu bewerten, da sie vor allem bei den Rechtsfolgen, aber auch schon bei den Verbotsvoraussetzungen in Richtung „weniger freie“ „Volksdemokratie“ gehen und dementsprechend die „freie“ Demokratie beeinträchtigen: Das „ewige“ Verbot einer Partei schafft das Mehrparteienprinzip ab. Die Chancengleichheit von politischen Parteien ist bei einer gegen Ideologie gerichteten Verbotsentscheidung beeinträchtigt, weil neuen Parteien die gegen „Gedankengut“ gerichteten Verbotsurteile diskriminierend vorgehalten werden, wie dies seit den Verbotsurteilen durch das dargestellte Ersatzverbotssystem (ideologische Bekämpfungsberichterstattung des Inlandsgeheimdienstes, diskriminierende Disziplinarmaßnahmen im öffentlichen Dienst und damit Potenzierung der Sperrwirkung der wahlrechtlichen Sperrklausel) praktiziert wird.

Diese Wirkung des Verbotsersatzsystems ist gegen die Volkssouveränität¹⁴⁴ gerichtet, die aber spezifisch noch durch die Aberkennung von frei gewählten Parlamentsmandaten und durch das Wahlteilnahmeverbot verbotener Parteien beeinträchtigt wird. Zudem wird die Volkssouveränität durch die Konzeption von ideologie-politisch definierten „Verfassungsfeinden“ beeinträchtigt, weil damit das Recht des deutschen Volks zur Ablösung des Grundgesetzes behindert wird, welches sich individual-rechtlich als Recht zur unbeschränkten Verfassungskritik verwirklicht. Damit im Zusammenhang stehend ist ein Parteiverbot nach der bisherigen Verbotskonzeption gegen das für die Demokratie besonders relevante Grundrecht der Meinungsfreiheit¹⁴⁵ gerichtet, weil dabei das sich aus dem Prinzip der Volkssouveränität ergebende Recht zur Verfassungskritik bzw. das Recht, ideologischer Verfassungsfeind zu sein, nicht mehr zu verwirklichen ist. Die Bekämpfung derartiger ideologisch definierter Verfassungsfeinde ist zudem gegen das Rechtsstaatsprinzip gerichtet, das in bestimmten Ausprägungen in den letzten drei genannten Punkte des FDGO-Katalogs genannt ist, aber in seinem Kern die weltanschauliche Neutralität des Staates¹⁴⁶ bedeutet, das sich individual-rechtlich im absoluten Diskriminierungsverbot des Artikels 3 (3) GG hinsichtlich der politischen Anschauungen konkretisiert. Die Beachtung dieser Konkretisierung auch bei der Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei wahrt die Meinungsfreiheit als das für eine Demokratie grundlegende Individualrecht, indem es eine Beschränkung desselben im Rahmen der Allgemeinheit des die Meinungsfreiheit rechtmäßig beschränkenden Gesetzes vornimmt.

Lösung: Parteiverbot als Maßnahme der Notstandsrechts

¹⁴⁴ S. dazu vertiefend den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen das Selbstbestimmung des Volkes und gegen die Volkssouveränität gerichtete Bestrebungen**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=89>

¹⁴⁵ S. dazu: **Freiheit und Demokratie zwischen Verfassung und Verfassungsschutz** mit Thesen zu Verfassungsschutz und Meinungsfreiheit: <http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=34>

¹⁴⁶ S. zu einem zentralen Aspekt des Rechtsstaatsprinzips den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gerichtete Bestrebungen** <http://www.links-enttarnt.net/?link=verfassungsschutz&id=27>

Entscheidend wird damit die Antwort auf die Frage wie diese Abgrenzung zur „Volksdemokratie“ bei einer verfassungsgerichtlichen Erkenntnis nach Artikel 21 (2) GG überzeugend bewerkstelligt werden kann. Die Antwort lautet: Die Abgrenzung zu einer „Volksdemokratie“ kann überzeugend vorgenommen werden, wenn man ein Parteiverbot als Instrument einer Notstandsdictatur begreift, das mit einer freien Demokratie nur dann vereinbar ist, wenn die Voraussetzungen im Vorliegen einer anders nicht abwendbaren Gefahr für das Gemeinwesen bestehen und die entsprechenden Notstandsmaßnahmen von vornherein einen zeitlich befristeten Charakter haben. Diese Konzeption kann man dem Grundgesetz durchaus entnehmen, nur konnte sie nicht in einem Artikel zusammengefasst werden, welcher ausdrücklich als Nachfolger von Artikel 48 der freien Weimarer Reichsverfassung (WRV) gewesen wäre. Dieser hat dem Reichspräsidenten als Hüter der Verfassung befristet die Aussetzung von Grundrechtsartikel wie der Vereinigungsfreiheit erlaubt, so daß auf diese Weise auch ein befristetes Parteiverbot ausgesprochen werden konnte. Im Grundgesetz konnte trotz der mehrfachen Anträge im Parlamentarischen Rat, eine an Artikel 48 WRV ausgerichtete Notstandsregelung zu verankern, keine explizite Notstands-Verfassung vorgesehen werden, da diesem Anliegen der generelle Notstandsvorbehalt der Alliierten entgegenstand. Dieser Vorbehalt wurde im Memorandum der Militärgouverneure vom 2. März 1949 geltend gemacht. Daher konnte die Notstandskompetenz lediglich marginal und verstreut in Form des Gesetzgebungsnotstands nach Artikel 81 GG und der föderalistisch ausgerichteten Ausnahmekompetenz nach Artikel 91 GG umgesetzt werden, wobei im alliierten Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12.05.1949 ausdrücklich festgehalten wurde, daß die Ausübung dieser Restkompetenz an Notstand von der vorherigen Zustimmung der Besatzungsbehörden abhängig gemacht werde.

Dies bedeutet: Insbesondere beim Ausspruch des SRP-Verbots noch bei Geltung des Besatzungsstatuts konnte das Bundesverfassungsgericht ein Parteiverbot nur bei Beachtung der alliierten Notstandsbefugnisse aussprechen und mußte damit das Parteiverbot allein auf Artikel 21 GG ausgerichtet konzipieren, ohne dabei die Notstandsbestimmung des Artikel 91 GG berücksichtigen zu können. Danach kann „zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes ... ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte und Einrichtungen anderer Verwaltungen und des Bundesgrenzschutzes anfordern.“ Sollte dies nicht ausreichen, kann auch die Bundesregierung den Bundesgrenzschutz einsetzen, wobei dies bei Überwindung der Gefahr und jederzeit aufgrund eines Bundesratsbeschlusses zu beenden ist. Seit Erlass der Notstandsverfassung kann gemäß Artikel 87a GG auch die Bundeswehr im Inneren zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung eingesetzt werden.

Artikel 91 und 87a GG machen deutlich, daß „freiheitliche demokratische Grundordnung“ etwas anderes meint als den Prinzipienkatalog, welche das Bundesverfassungsgericht unter Anlehnung an das politische Strafrecht entwickelt hatte und die für die Staatsorgane sicherlich verbindlich sind, weil nur Staatsorgane die Macht haben, diese Prinzipien zu beeinträchtigen. Nunmehr wird auch deutlich, in welcher Weise diese „freiheitliche demokratische Grundordnung“ doch von Parteien beeinträchtigt werden kann: Indem sie eine Situation herbeiführen, der nur noch mit besonderen Polizeieinsatz oder gar Militäreinsatz entgegengetreten werden kann: Die kann nur durch Gewaltanwendung, allenfalls noch durch entsprechende Vorbereitungshandlungen geschehen! „Freiheitliche demokratische Grundordnung“ stellt damit eine Umschreibung für das rechtmäßige Funktionieren der Staatsordnung und des damit verbundenen demokratischen Prozesses dar. In der Tat ist es dann völlig berechtigt, Parteien zu verbieten, die entsprechend Artikel 21 GG „nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche

demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen“, d.h. die verhindern, daß das Parlament zusammentritt, sich zur Gegenregierung ausrufen und dergleichen. Diese Gefahr, der nur noch im Sinne von Artikel 91 GG mit besonderem Polizeieinsatz oder nach Artikel 87a GG mit Militäreinsatz im Inneren begegnet werden kann, ist jedoch erkennbar nicht gegeben, wenn eine Partei (angeblich) ein „falsches Menschenbild“ propagiert oder einer falscher Staatsauffassung anhängt, sofern sie daraus keine illegalen Maßnahmen ableitet. Voraussetzung für das Verbot einer politischen Partei ist damit erkennbar das Vorliegen von politisch motivierter Gewaltanwendung, zumindest durch Waffensammlungen und logistische Vorbereitungen erkennbare Gewaltbereitschaft.

Diese Annahme wird durch weitere Grundgesetzvorschriften bestätigt: Nach Artikel 87 (1) S. 2 GG können durch „Bundesgesetz ... Zentralstellen ... zur Sammlung von Unterlagen für Zwecke des Verfassungsschutzes und des Schutzes gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, eingerichtet werden.“ Hier sind ausdrücklich das Gewaltmoment und die Vorbereitungshandlung hierzu als Voraussetzung des Geheimdiensteinsatzes genannt. Selbst wenn sich dieser Gewaltanwendungsaspekt nur auf den auch in Artikel 21 (2) GG als „den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden“ genannten weiteren Verbotstatbestand der „auswärtigen Belange“ bezieht, so kann man doch schließen, daß auch der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Verbotsvoraussetzung ein vergleichbares Gewaltmoment als Voraussetzung zu postulieren ist. Diese sich schon aus der Systematik ergebende Auslegung dieser Grundgesetzbestimmung, die den Zuständigkeit der „Zentralstellen“ beschreibt, wird von der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung bestätigt: Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG geht nämlich insoweit auf den sog. Polizeibrief der Westalliierten vom 14. April 1949 zurück, der der Bundesregierung gestattete, „eine Stelle zur Sammlung und Verbreitung von Auskünften über umstürzlerische, gegen die Bundesregierung gerichtete Tätigkeiten einzurichten“¹⁴⁷; auf der Grundlage dieses Schreibens wurden in interfraktionellen Besprechungen die Artikel 73 Nr. 10 a. F. und 87 Abs. 1 Satz 2 GG endgültig formuliert). Eine „umstürzlerische ... Tätigkeit“ ist erkennbar mehr als bloßer Verbalradikalismus zur Verbreitung einer verfassungsfeindlichen Idee!

Dementsprechend sind die Nachfolgebestimmungen von Artikel 48 WRV, nämlich Artikel 91, 87a, 87 (1), 18, 9 (2), soweit damit Vereinsverbote über den traditionellen Verbotstatbestand der Strafrechtswidrigkeit hinausgehend verboten werden können und schließlich Artikel 21 (2) GG, als im Zusammenhang des Notstands stehend zu interpretieren. Die fast als rechtsnihilistisch anzusehende Auslegungsmethodik des Bundesverfassungsgerichts ist dabei zurückzuweisen. „Dabei würden im einzelnen schwierige Auslegungsfragen entstehen, namentlich wenn man den in Art. 9 Abs. 2 GG verwandten Begriff der „verfassungsmäßigen Ordnung“ dem Begriff „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ gegenüberstellt und ihr Verhältnis zueinander *nur aus dem Wortlaut mit Mitteln der Logik zu bestimmen versuchte*.“¹⁴⁸ Artikel 21 (2) GG ist nicht nur, wie vom Bundesverfassungsgericht seinerzeit abgelehnt, mit Artikel 9 (2) GG ins Verhältnis zu setzen, sondern vor allem mit den anderen Nachfolgeregelung von Artikel 48 WRV. Damit ergibt sich, daß ein Parteiverbot nur als Notstandsmaßnahme zulässig ist, wenn die entsprechenden Voraussetzungen für einen erhöhten Polizeieinsatz oder gar Militäreinsatz vorliegen. Aus Artikel 91 (2) GG ergibt sich dann, daß ein Parteiverbot zu befristen und wieder aufzuheben ist, wenn die Gründe, die ein

¹⁴⁷ S. Schreiben der Militärgouverneure vom 14. 4. 1949 an den Parlamentarischen Rat über die Regelung der der Bundesregierung auf dem Gebiet der Polizei zustehenden Befugnisse, welcher bei v. Mangoldt, Bonner Grundgesetz, 1953, Anhang Nr. 1, S. 669, abgedruckt ist

¹⁴⁸ S. BVerfGE 2, 1, 13; Hervorhebung hinzugefügt.

Verbot gerechtfertigt haben, nachweisbar entfallen sind. Das Parteiverbot kann sich naturgemäß nicht auf die Teilnahme an Wahlen auswirken, da dies eine rechtmäßige und demokratisch gebotene Maßnahme ist. Ein Parlamentssitz kann allenfalls bei Vorliegen individuellen Fehlverhaltens eines entsprechenden Abgeordneten aberkannt werden, nicht jedoch aufgrund Kollektivhaftung für seine vorübergehend verbotene Partei. Ein derartiger Abgeordneter könnte nämlich eine politische Größe sein, der gewährleistet, daß die Partei in Zukunft von rechtswidrigen Maßnahmen Abstand nimmt.

Mit dieser notstandsrechtlichen Verbotskonzeption würde, falls vom Bundesverfassungsgericht als zutreffend erkannt, allerdings auch das gesamte Verbotsersatzsystem¹⁴⁹ abgeschafft werden müssen, welches zugunsten der etablierten Parteien die allgemeine politische Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland bedroht. Verfassungsschutzberichte mit negativen Wahlempfehlungen aus ideologie-politischen Gründen wird es dann nicht mehr geben dürfen. Disziplinarverfahren im öffentlichen Dienst wegen falscher Parteizugehörigkeit oder gar nur wegen unpassender Ansichten sind dann rechtswidrig. Bei Abschaffung des Parteiersatzverbotssystems könnte sogar die Sperrklausel des Wahlrechts¹⁵⁰ akzeptabel werden, weil sie dann in angemessener Weise sich als überwindbar darstellen würde, fugierte sie dann nicht mehr als Konnexinstitut¹⁵¹ des Parteiverbotsersatzregimes.

Bei einer derartigen Verbotskonzeption würde das „zuviel DDR“ (*Westerwelle*) endgültig überwunden werden und die „Weiterentwicklung der Demokratie“ über den „Kampf gegen Rechts“ (Antifaschismus) zu einer Volksdemokratie (DDR-light) wäre dann abgebrochen. Das Verbot der *Republikaner* in der Wende-DDR mit den beabsichtigten Kollateralschäden am politischen Pluralismus würde dann in der Sache vom Bundesverfassungsgericht endgültig und nachdrücklich zurückgenommen. Kann diese demokratische Normalität in der Bundesrepublik Deutschland erwartet werden?

Hinweis:

Die vorliegende Abhandlung stellt eine Ergänzung zur folgenden Veröffentlichung des Verfassers dar:



¹⁴⁹ S. dazu den 3. Teil der Kritik des Parteiverbotssurrogats: **Verfassungsschutz, Gedankenpolizei, Staatsschutz, Grundgesetzpolizei - was ist die Lösung?**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=62>

¹⁵⁰ S. dazu den 1. Teil der Wahlrechtskritik: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=88>

¹⁵¹ S. dazu insbesondere den 2. Teil zur **Wahlrechtskritik: Wahlrechtssperrklausel als Konnexinstitut des Parteiverbotsersatzes. Der Schutz des Parlaments vor den Wählern**

<http://www.links-enttarnt.net/?link=kampfumsrecht&id=90>

Eine freie Demokratie ist nur bei Akzeptanz des Links-Rechts-Antagonismus zu verwirklichen. Ein „Kampf gegen rechts“, der diesen Antagonismus etwa durch eine auf einen Kollateralschaden am politischen Pluralismus ausgerichtete Parteiverbotskonzeption beseitigen will, strebt eine „DDR“ an.